

**Protokoll des Kantonsrats**

78. Sitzung: Donnerstag, 3. Juli 2014, Nachmittag
Zeit: 13.50 – 17.10 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Hubert Schuler, Hünenberg

Protokoll

Beat Dittli

1134 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 68 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Philippe Camenisch, Zug; Thiemo Hächler, Oberägeri; Arthur Walker, Unterägeri; Frowin Betschart, Menzingen; Zari Dzaferi und Heini Schmid, beide Baar; Markus Jans, Cham; Thomas Villiger, Hünenberg; Andreas Hürlimann und Monika Weber, beide Steinhausen; Matthias Werder, Risch; Florian Weber, Walchwil.

Kantonsratspräsident **Hubert Schuler** begrüßt speziell die Delegation des Grossen Rats des Kantons Bern mit Grossratspräsidentin Béatrice Struchen, die als Gäste an der Sitzung teilnimmt. Er heisst sie herzlich willkommen im kleinsten Schweizer Kanton. Zug ist 25-mal kleiner als der Kanton Bern, aber trotz seiner Winzigkeit im ganzen Land bekannt, nicht nur wegen seiner herrlichen Voralpenlandschaft, sondern vor allem wegen der tiefen Steuern und der kreativen Lösungsansätze für gesellschaftliche Fragen. Zudem präsentiert sich die bekannteste Frucht des Kantons, das Zuger Chriesi, im Moment in ihrer süssesten Form.

Bern und Zug sind fast gleichzeitig zur Eidgenossenschaft gestossen. Das Zusammenleben war aber nicht immer friedlich, haben doch zwischen 1415 und 1857 elf Schlachten stattgefunden, wobei man in sechs Zusammenstössen gegeneinander kämpfte. Der unterschiedliche Glaube war des öfters die treibende Kraft hinter diesen Bruderzwisten. Heute ist es eher der nationale Finanzausgleich, um den gestritten wird. Nicht nehmen kann man dem Kanton Zug aber die Sicht auf die Berner Alpen, auf den Mönch, den Eiger und die Jungfrau. So wird Zug auf eine unbezahlbare Art entschädigt und holt sich einen Teil der NFA-Gelder friedlich und ohne Schlachten zurück.

Der Kantonsratspräsident freut sich auf den weiteren persönlichen Austausch mit den Gästen und wünscht ihnen einen angenehmen und spannenden Nachmittag in Zug. (*Der Rat applaudiert.*)

TRAKTANDUM 2**Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:****1135 Traktandum 2.1: Postulat von Manfred Wenger betreffend ZVB-Busspuren und Ampeln vom 19. Juni 2014 (Vorlage 2409.1 - 14711)**

Maja Dübendorfer Christen muss den Postulanten enttäuschen: Die Lichtsignalanlagen im Kanton Zug sind nicht einzig und allein zu Gunsten des ÖV in Betrieb.

Sie bewältigen das gesamte Verkehrsaufkommen und erhöhen die Verkehrssicherheit aller Teilnehmer vom Auto über das Velo bis zur Fussgängerin. Schlaufen im Strassenbelag erfassen, wenn sie überfahren werden, alle Verkehrsteilnehmer, also auch den Bus. Sie sind so programmiert, dass sie verkehrsabhängig optimal reagieren. Alle Lichtsignalanlagen im Kanton Zug haben das gleiche Ziel: den gesamten Verkehr zu jeder Tageszeit flüssig und bedarfsgerecht zu steuern. Eine sinnlose Umprogrammierung aller Anlagen zu Ungunsten des ÖV oder bauliche Anpassungen würden zu Staus, Verkehrsproblemen und unnötigen Kosten führen. Wenn man aber die Strassen vor noch mehr Stau bewahren und das Umsteigen auf den ÖV nachhaltig fördern will, ist die bevorzugte Behandlung des ÖV punktuell an Knotenpunkten – etwa am Postplatz in Zug – ein wichtiger Faktor im ganzen Plan. Es nützt also nichts, wenn die ZVB ihren Chauffeuren und Chauffeuren Weisungen abgeben soll, welche diese gar nicht befolgen können. Es gibt nämlich keine Ampelschaltung in den Bussen, welche die Lichtsignale nur zu deren Gunsten beeinflusst. Die im Postulat geschilderte Praxis existiert schlicht nicht, die gestellte Forderung ist absurd.

Die FDP-Fraktion stellt deshalb den **Antrag**, das vorliegende Postulat nicht zu überweisen. Damit soll die Regierung vor der Beantwortung und der Kantonsrat vor der Beratung solcher Eingebungen bewahrt werden. Mit einem kurzen Telefon an die zuständige Direktion oder die ZVB wäre diese Idee zwar medienunwirksam, aber kostenneutral vom Tisch gewesen.

Postulant Manfred Wenger: ZVB-Busse sollen an den Ampeln während der Stosszeiten Vorfahrt haben, um den Fahrplan einhalten zu können. Auf keinen Fall aber sollen Busse ausserhalb der Stosszeiten den Verkehr anhalten, überholen und später wieder aufhalten, ohne einen eigenen Zeitgewinn zu haben, was leider sehr oft passiert. Nach der Devise «Leben und leben lassen» bzw. «Fahren und fahren lassen» bittet der Votant um die Überweisung seines Postulats.

- ➔ Der Rat beschliesst mit 41 zu 13 Stimmen, das Postulat nicht an den Regierungsrat zu überweisen.

1136 Traktandum 2.2: **Postulat von Manfred Wenger betreffend Zuger Alpli Express vom 19. Juni 2014 (Vorlage 2410.1 - 14712)**

Daniel Abt wendet sich an den Postulanten: Er weiss nicht, wer diesem gesagt hat, es gebe einen Preis für den absurdesten Vorstoss zu gewinnen – und er muss den Postulanten enttäuschen: Da hat ihm jemanden einen mächtigen Bären aufgebunden. Gäbe es diesen Preis allerdings, hätte der Postulant die Stimme des Votanten auf sicher.

Erstens ist der Zugerberg auch deshalb eines der schönsten Naherholungsgebiete, weil er an den Wochenenden verkehrs frei ist und gemäss Entwicklungsleitbild Zugerberg/Walchwilerberg/Rossberg nur für sanften Tourismus zur Verfügung stehen soll. Zweitens erstaunt es den Votanten sehr, dass ausgerechnet ein SVP-Kantonsrat eine voraussichtlich höchst defizitäre Buslinie einführen will. Dies ist weder nach Bundes- noch kantonalem Recht Aufgabe des öffentlichen Verkehrs. Ausserdem würde die Buslinie die bereits heute defizitäre Zugerbergbahn zusätzlich konkurrenzieren. Und drittens erreicht man unter 041 740 14 14 ein Taxiunternehmen, dass einen sympathisch und zuverlässig an jeden nicht mit dem ÖV erreichbaren Ort bringt.

Für den Votanten sollten Vorstösse ein Minimum an Qualität aufweisen. Diese vermisst er bei diesem neusten Wurf leider schon wieder. Er stellt deshalb den **Antrag**, das vorliegende Postulat nicht zu überweisen.

Hans Christen ist ehemaliger Verwaltungsratspräsident der Zugerberg-Bahn. Im vorliegenden Postulat heisst es: «Aus diesem Grunde bitte ich den Regierungsrat, die ZVB/ZBB zu beauftragen [...].» Der Regierungsrat hat aber keinerlei Kompetenz, der Zugerberg-Bahn irgendeinen Auftrag zu erteilen. Die ZBB ist ein stadtzugerisches Unternehmen mit der Stadt Zug als Mehrheitsaktionär. Es kann deshalb nicht angehen, dass der Regierungsrat ihr einen Auftrag gibt. Im Übrigen hat der Korporationspräsident von Zug gestern in der Zeitung gesagt, der vorliegende Vorstoss erinnere ihn an einen verspäteten Aprilscherz – und er hat recht damit. Es handelt sich hier um ein touristisches Angebot, für das die Gemeinden zuständig sind. Alle Strassen auf dem Zugerberg, die auf stadtzugerischem Gemeindegebiet liegen, gehören der Korporation Zug – und da hat weder der Kantonsrat noch der Regierungsrat etwas zu bestimmen.

Schliesslich findet sich im Postulat auch noch eine Aufzählung von Restaurants. Es handelt sich nicht um «Besenbeizen», wie der Postulant despektierlich schreibt, sondern um offizielle Gaststätten mit entsprechenden Restaurationsbewilligungen. Der Votant bittet, dieses unsinnige Postulat nicht zu überweisen.

Postulant **Manfred Wenger**: Junge Familien mit Kindern, ältere Leute und leicht gehbehinderte Menschen haben keine Chance, den schönen hinteren Zugerberg mit seiner Landschaft und seinen Restaurants ohne Privatfahrzeug zu erreichen. Der Zugeralpli-Express ermöglicht viele schöne Wanderungen, so zum Beispiel: im Alpli ein *Znüni* nehmen, auf dem Wildspitz zu Mittag essen, über den Goldauer Bergsturz nach Arth und mit dem Schiff nach Hause. Auch ist es mit der Überweisung des Postulats möglich, ein Glas Wein und ein *Schümli-Pflümli* zu trinken und noch legal bequem nach Hause zu kommen. Dem Votanten sind zwei Ange-trunkene im Bus lieber als einer hinter dem Steuer.

Der Zugeralpli-Express wäre sicherlich kostendeckend, wenn ein nachfragebezogener, d. h. ein wochentag- und wetterabhängiger Fahrplan erarbeitet würde. Die zweijährige Testphase könnte dies beweisen. Wenn man hier eine rigorose Sparpolitik lebt, müsste man sich bald einmal auch über die Zuger «Geisterbusse» unterhalten, also die Busse einiger Linien, welche vielmals leer herumfahren. In diesem Sinn bittet der Votant um die Überweisung seines Postulats zu Bericht und Antrag.

- ➔ Der Rat beschliesst mit 52 zu 3 Stimmen, das Postulat nicht an den Regierungsrat zu überweisen.

1137 Traktandum 2.3: **Aufsichtsbeschwerde von S. vom 19. Juni 2014 gegen X, eventualiter gegen das Obergericht**

Der **Vorsitzende** informiert den Rat über den Eingang einer Aufsichtsbeschwerde gegen X, welche die Staatskanzlei zuständigkeitshalber direkt der Beschwerdeabteilung des Obergerichts weitergeleitet hat. Der Präsident der Justizprüfungskommission hat eine Kopie dieses Schreibens erhalten für den Fall, dass die Justizprüfungskommission zuständig sein oder werden sollte.

TRAKTANDUM 6 (Fortsetzung)

Geschäfte, die am 26. Juni 2014 nicht behandelt werden konnten

- 1138 Traktandum 6.3: Motion der vorberatenden Kommission zum Pensionskassen- gesetz betreffend Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regie- rungsrats vom 1. Februar 1990**
- Motion der Staatswirtschaftskommission betreffend gleiche Abgangentschä- digungen für gewählte Behördenmitglieder des Kantons**
- Motion von Eusebius Spescha und Zari Dzaferi betreffend Entschädigung von Mitgliedern des Regierungsrats**
- Postulat von Eusebius Spescha und Zari Dzaferi betreffend Streichung von Sitzungsgeldern bei interkantonalen Gremien**
- Es liegen vor: Motionen der vorberatenden Kommission Pensionskassengesetz (2243.1 - 14317), der Staatswirtschaftskommission (2303.1 - 14469) und Spescha/ Dzaferi (2373.1 - 14632); Postulat Spescha/Dzaferi (2374.1 - 14633); Bericht und Antrag des Regierungsrats (2243.2/2303.2/2373.2/2374.2 - 14648).
- Gabriela Ingold**, Präsidentin der vorberatenden Kommission zum Pensionskassen- gesetz, dankt dem Regierungsrat für den sehr ausführlichen Bericht und Antrag. Die Antwort enthält eine ausführliche *history* und diverse Variantenvergleiche. Die Stossrichtung der Regierung ist nachvollziehbar, allerdings fehlt eine Gesamtschau über die Bezüge eines Regierungsratsmitglieds. Die Materie ist komplex. Eine ver- tiefte und volumängliche Abklärung durch eine neu eingesetzte Kommission – ver- mutlich die Stawiko – erachtet die Kommission als sinnvoll. Aufgrund einer E-Mail- Umfrage unter den Kommissionsmitgliedern ist die Votantin einstimmig legitimiert, dem Kantonsrat den **Antrag** zu stellen, die Motion Vorlage 2243.1 - 14317 entgegen dem Antrag der Regierung volumänglich erheblich zu erklären. Die FDP-Fraktion teilt die Meinung der vorberatenden Kommission und unterstützt eine vollständige Erheblicherklärung.
- Die Ausführungen zum Thema Abgangentschädigungen sind nicht minder komplex und nur schwer verständlich. Auch hier plädiert die FDP-Fraktion dafür, dass die einzusetzende Kommission uneingeschränkt über alle Punkte der Abgangentschä- digungen diskutieren kann – und auch darüber, ob auch der Datenschutzbeauftragte und die Ombudsperson Anrecht auf eine Entschädigung erhalten sollen. In diesem Sinne stellt die FDP-Fraktion auch hier den **Antrag** auf vollständige Erheblich- erklärung.
- Die Motion von Eusebius Spescha und Zari Dzaferi geben in der FDP-Fraktion zu grossen Diskussionen Anlass. Die FDP lehnt eine Erheblicherklärung grossmehr- heitlich ab, weil diese Entschädigungen einerseits transparent auf dem Tisch liegen und andererseits eher unwesentlich sind. Dem Postulat Spescha/Dzaferi kann die FDP-Fraktion nicht viel abgewinnen. Es scheint ihr ein falscher Ansatz zu sein, welcher mehr Aufwand als Ertrag mit sich bringen wird. Eingriffe in die föderalisti- sche Organisationsstruktur lehnt die FDP ab.

Stawiko-Präsident **Gregor Kupper** spricht als Vertreter der zweiten Motion. Im Rahmen der Beratungen im letzten Herbst bezüglich der Anstellungsverhältnisse des Datenschutzbeauftragten und der Ombudsperson stellte die Stawiko fest, dass im Bereich der Abgangentschädigungen Handlungsbedarf besteht. Gewählte Amts- träger – Richter, Regierungsräte, Landschreiber, Datenschützer, Ombudsperson – haben unterschiedliche Regelungen. Das scheint der Stawiko nicht korrekt. Sie hat deshalb am 7. Oktober 2013 eine entsprechende Motion eingereicht. Diese hat

zum Ziel, hier für alle vom Volk gewählten Amtsträger eine einheitliche Regelung zu schaffen. Der Regierungsrat nimmt in seiner Beantwortung der Motion ausführlich Stellung und unterbreitet diverse Varianten. Die Stawiko dankt für diese Ausführungen, die eine gute Grundlage für die weitere Bearbeitung des Geschäfts bilden. Der Regierungsrat schlägt vor, die Bearbeitung nach der Erheblicherklärung an die Stawiko zu übergeben, womit diese einverstanden ist. Auch die Stawiko begrüßt die vollständige Erheblicherklärung, damit der ganze Fächer offen ist

Eusebius Spescha spricht als Vertreter der dritten Motion bzw. des Postulats. Er teilt mit, dass die SP-Fraktion damit einverstanden ist, die Motionen betreffend Rechtsstellung des Regierungsrats und Abgangsentschädigungen vollumfänglich erheblich zu erklären und zur Weiterbearbeitung der Stawiko zu übergeben. Aus Sicht der zwei Motionäre bzw. Postulanten gehört auch das Paket betreffend Sitzungsentschädigungen dorthin, um in einer Gesamtbetrachtung mitbeurteilt zu werden. Die Vorstösse wurden bewusst als Motion bzw. Postulat eingereicht. Die Motion betrifft jenen Teil, für dessen Legiferierung der Kantonsrat zuständig ist und für den dem Regierungsrat ein *verbindlicher* Auftrag erteilt werden soll, einen Vorschlag auszuarbeiten. Das Postulat hingegen betrifft eine Frage, zu denen der Kantonsrat nichts zu sagen hat, nämlich die Entschädigung der Mitarbeit in interkantonalen Gremien; darüber wird anderswo entscheiden. Grundsätzlich gehen die Postulanten davon aus, dass die Mitarbeit in (interkantonalen) Gremien, Arbeitsgruppen etc. heute ein selbstverständlicher Teil der Regierungsarbeit ist. Und hier hat der Votant offensichtlich ein deutlich besseres Bild von der Regierung als diese selbst. Die regierungsätzliche Antwort hinterlässt nämlich den Eindruck, dass die Regierungsmitglieder nur in Institutionen und Arbeitsgruppen mitmachen, weil sie dafür gut bezahlt werden. Das glaubt der Votant eigentlich nicht, vielmehr ist er der festen Überzeugung, dass die Regierungsrätin und die Regierungsräte überzeugt dort mitwirken, wo – mit den Worten des Finanzdirektors – eben die Musik spielt. Das ist auch richtig so. Und mit einem Einkommen von 25'000 Franken monatlich ist dieser selbstverständliche Teil der Regierungsarbeit auch abgedeckt, und es braucht nicht noch irgendwelche Sitzungsgelder, die man einbehalten muss. Es sei auch daran erinnert, dass es vor wenigen Monaten in der Öffentlichkeit eine erregte Diskussion gab, weil das in vielen Kantonen nicht sehr geschickt geregelt war. Im Kanton Zug durfte man feststellen, dass eine saubere Regelung vorliegt, welche die Regierung auch einhält. Die Postulanten haben mit ihrem Vorstoss deshalb bewusst zugewartet, bis sich die Wogen etwas gelegt hatten. Jetzt ist aber der Zeitpunkt gekommen, die Frage nüchtern und sachlich zu diskutieren, dies – wie gesagt – im Gesamtpaket, das die Stawiko bearbeiten muss. In diesem Sinne stellen die Motionäre bzw. Postulanten den **Antrag** auf volle Erheblicherklärung ihrer Motion und ihres Postulats.

Andreas Hausheer wiederholt, dass es um eine Gesamtschau und eine uneingeschränkte Diskussion in der Stawiko oder vorberatenden Kommission geht. Die CVP-Fraktion stellt sich deshalb hinter die Anträge auf volle Erheblicherklärung der ersten zwei Motionen, denen sich die Regierung angeblich anschliessen wird. Bei der Motion und dem Postulat von Eusebius Spescha und Zari Dzaferi ist die CVP der Ansicht, dass es sich lohnt, den Auftrag an die Stawiko etwas weiter zu fassen, damit diese im Rahmen ihrer Gesamtschau darüber diskutieren kann. Sie stellt deshalb bezüglich der Motion den folgenden **Antrag** auf Teilerheblicherklärung: Die Motion betreffend Entschädigung von Mitgliedern des Regierungsrats (Vorlage 2373.1) sei teilerheblich zu erklären in dem Sinne, dass die Stawiko diese Motion

in die Gesamtschau über die finanziellen Leistungen aller Art an die Regierungsratsmitglieder miteinbezieht. Bezuglich des Postulats lautet der **Antrag** wie folgt: Das Postulat betreffend Streichung von Sitzungsgeldern bei interkantonalen Gremien (Vorlage 2374.1) sei teilerheblich zu erklären in dem Sinne, dass die Stawiko dieses Postulat in die Gesamtschau über die finanziellen Leistungen aller Art an die Regierungsratsmitglieder miteinbezieht.

Mit diesen Teilerheblicherklärungen ist gewährleistet, dass die Stawiko die anstehenden Fragen in einer Gesamtschau angehen kann und nicht eingeschränkt wird. Dieses Vorgehen ist mit dem Landschreiber abgesprochen.

Rainer Suter spricht für die SVP-Fraktion und dankt dem Regierungsrat für die umfassenden Ausführungen zu den vier Vorlagen. Das Thema ist – wie schon von der Vorrednerin erläutert – von grosser Komplexität. Die Vorlage 2243 über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats und die Vorlage 2303 über gleiche Abgangsentschädigungen für gewählte Behördenmitglieder des Kantons sollen teilweise erheblich erklärt werden. Wenn sich die Regierung der vollständigen Erheblicherklärung anschliesst, wird die SVP-Fraktion der Regierung folgen. Dass für alle gewählten Behördenmitglieder dieselbe Ausgangslage herrscht, erachtet die SVP als richtig. Sie befürwortet angesichts der umfangreichen Materie auch die Überweisung zur Weiterbearbeitung an die Stawiko.

Bei den Vorstössen von linker Seite unterstützt die SVP wiederum den Antrag der Regierung auf Nichterheblicherklärung der beiden Vorlagen. Es muss für den Kanton Zug von Interesse sein, dass sich seine fähigen Regierungsratsmitglieder in Gremien einbinden lassen. Besteht die Möglichkeit, ein Präsidium zu übernehmen, soll dies auch finanziell unterstützt werden, kann es sich dabei doch um eine nicht zu unterschätzende Mehrbelastung handeln. Der wirklich nicht matchentscheidende Beitrag soll ein kleines Dankeschön sein.

Stefan Gisler hält fest, dass die Vorlagen eigentlich drei Kernthemen behandeln und die AGF im Grundsatz in allen drei Themen – bei der Pensionskassenregelung für Regierungsräte, bei der Abgangsentschädigung für gewählte Behörden sowie bei den Sitzungsgeldern für Regierungsräte – die Abschaffung überkommener Privilegien anstrebt. Wenn vorhin gesagt wurde, die Materie sei komplex, so kann der Votant diese leicht vereinfachen: keine Sitzungspfründen, keine goldenen Fallschirme, keine Rentenprivilegien. Gewählte sollen ähnliche Regelungen haben wie die Mehrheit der Bevölkerung, die sie wählt. Die Mehrheit: Es gibt natürlich gewisse Manager, die sich auch mehr herausnehmen als gewöhnliche Büezer, Gewerbler oder Angestellte. Aber solch stossende Praktiken sollen kein Massstab für gewählte Behördenmitglieder sein. Die AGF plädiert deshalb drei Mal für die volle Erheblicherklärung

Zur Pensionkasse: Die AGF sagt – wie die Regierung – Ja zur Gleichstellung der Regierungsratsmitglieder mit allen anderen Versicherten. Die heute noch geltenden Sonderregelungen bevorzugen den Regierungsrat in unverständlicher Weise. Diese sind angesichts der von der Regierung mitgetragenen Leistungskürzungen bei den Renten von 20 Prozent im Jahr 2008 und von 12 Prozent im Jahr 2013 noch weniger verständlich, und der Votant dankt der Regierung, dass sie darauf eingeht. Zur Abgangsentschädigung: Gewählte Behördenmitglieder wie Regierungsratsmitglieder, Richterinnen und Richter, Landschreiber, Ombudspersonen oder Datenschutzbeauftragte brauchen aus Sicht der AGF keine goldenen oder silbernen Fallschirme. Die AGF plädiert daher bei einem unfreiwilligen Ausscheiden aus dem Amt – sprich einer Abwahl – für eine maximale Abgangsentschädigung im Umfang von sechs

Monatslöhnen für alle Gewählten. Über die Lösung bei einem freiwilligen Rücktritt scheiden sich in der AGF die Geister, weshalb der Votant froh ist, dass dieses Thema mit einer vollen Erheblicherklärung im Rat diskutiert werden kann.

Zum Sitzungsgeld: Regierungsmitglieder verdienen gut, rund 21'500 Franken monatlich, dazu kommen pauschale Spesen von 1165 Franken. Darum fordert die AGF, dass Regierungsmitglieder grundsätzlich keine Sitzungsgelder für sich behalten können. Eusebius Spescha hat bereits Ausführungen zum Selbstverständnis, was zu einer Regierungsaufgabe gehört, gemacht. Wenn Regierungsmitglieder in interkantonalen Arbeitsgruppen, Direktorenkonferenzen oder anderen Gremien tätig sind, tun sie dies im Rahmen ihrer Aufgaben zum Wohle des Kantons und sind – wie vom Finanzdirektor am Vormittag ausgeführt – dort aktiv, wo die Musik spielt. Dafür sind sie gewählt, dafür erhalten sie einen guten regulären Lohn inkl. Spesen. Alle Kandidierenden wissen vor der Wahl, dass Regieren auch heisst, dass man solche Zusatzaufgaben und Mandate übernimmt. Wenn die Regierung nun schreibt, ohne Sitzungsgelder seien Regierungsräte weniger bereit, in solchen Gremien Ein-sitz zu nehmen, dann fragt man sich, wieso die Regierungsmitglieder sich in ihr Amt wählen liessen: Wegen zusätzlicher Pfründe, oder weil sie sich für Zug und seine Bevölkerung einsetzen wollen? Sicher ist das Zweite der Fall. Und wenn die Regierung schreibt, je mehr sich ein Regierungsmitglied engagiere, desto mehr Bahn-fahrten müsse es zahlen, zeigt das einen offensichtlichen Argumentationsnotstand. Bei einem solchen Lohn und solchen pauschalen Spesen kann sich ein Regierungsmitglied locker ein Generalabonnement 1. Klasse leisten. Der Votant selber hat ein Generalabonnement 2. Klasse – und sein Arbeitgeber bezahlt nichts daran.

Das Ganze stösst etwas sauer auf, und man möchte es mit hochbezahlten Fussballern vergleichen, die auch immer höhere Prämien fordern, wenn sie für die Nationalmannschaft spielen sollen. Für die Fussballnati spielt man wegen der Ehre, nicht wegen des Geldes, und Zug vertritt man in der Schweiz und in den nationalen Gremien wegen der Bevölkerung, nicht wegen des Geldes. Und wenn die Sitzungs-gelder immer wieder als Marginalien bezeichnet werden: Gemäss Wissensstand des Votanten erhält der Finanzdirektor als Mitglied des Pensionskassen-Vorstands 15'000 Franken. Die Frage an den Finanzdirektor: Ist das richtig? Und kann er dieses Geld behalten? Wenn der Betrag richtig ist, handelt es sich um mehr als eine Marginalie, dies notabene für eine Aufgabe, die nach dem Verständnis des Votanten eine Regierungsratsaufgabe ist.

Der Votant bittet den Rat, alle drei Motionen erheblich zu erklären, damit darüber diskutiert werden kann, was nötig ist – auch zum Wohl der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler.

Eusebius Spescha ist nicht sicher, ob er vorhin in der Hitze des Gefechts nicht eine falsche Zahl genannt hat. Um es richtig festzuhalten: Ein Regierungsratsgehalt ist 21'500 Franken monatlich mal dreizehn, dies gemäss Angabe des Landschreibers. Das Anliegen der SP-Fraktion ist es, die Frage der Sitzungsentschädigungen in die ganze Thematik der Entschädigungen einzubeziehen. Sie kann sich deshalb dem Antrag der CVP-Fraktion anschliessen und dieser Fassung einer Teilerheblich-erklärung zustimmen.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** hält fest, dass dieses Geschäft die Mitglieder des Regierungsrats auch persönlich betrifft, was es diesem schwierig macht, Position zu beziehen und dem Kantonsrat Anträge zu stellen. Der Regierungsrat hat sich sehr wohl überlegt, ob er die vorliegenden Vorstösse überhaupt beraten oder sie gleich an die Stawiko weiterleiten soll. Er hat sie schlussendlich beraten, einerseits

weil die Vorstösse an ihn überwiesen wurden, andererseits weil er seine Haltung definieren wollte, dies im Bewusstsein, dass er nicht selber über seine Anstellungsbedingungen legiferiert.

Die Motion der vorberatenden Kommission zum Pensionskassengesetz erteilt dem Regierungsrat den Auftrag, dem Kantonsrat eine grundlegende Analyse der Anstellungsbedingungen und Vorschläge für allfällige Anpassungen an die heutigen Gegebenheiten zu unterbreiten. Die Analyse wurde in den Voten als ausführlich, umfassend und grundlegend bezeichnet, und auf diesem Hintergrund kann man die Motion auch erheblich erklären. Der Regierungsrat wollte aber nicht von sich aus die Erheblicherklärung beantragen, hätte man doch noch viel mehr abklären können. Er schliesst sich aber dem Antrag auf volle Erheblicherklärung an.

Der Auftrag der Stawiko-Motion lautete, die Abgangentschädigungen für Mitglieder des Regierungsrats, Richterinnen und Richter, Landschreibende, Datenschutzbeauftragte und Ombudsperson zu vereinheitlichen. Der Regierungsrat hat ausführliche Abklärungen vorgenommen und unzählige Varianten aufgezeigt und kommt zum Schluss, dass bei freiwilligen bzw. unfreiwilligem Rücktritt je die gleiche Systematik mit gleichen Jahreszahlen angewendet werden soll. Nicht gleich ist allerdings die Bemessungsgrundlage. Das Amt des Landammanns wechselt alle zwei Jahre, weshalb die Landammannzulage nicht in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen wurde; in einem Gerichtspräsidium hingegen bleibt jemand über Jahre, weshalb die entsprechende Zulage in der Bemessungsgrundlage inbegriffen ist. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat nur eine Teilerheblicherklärung beantragt, ist doch der Motionsauftrag nicht vollumfänglich erfüllt. Der Regierungsrat wollte also keineswegs die weitere Beratung einschränken, glaubt aber, dass die Stawiko auch mit einer Teilerheblicherklärung die gewünschte Bandbreite für ihre Beratungen hat.

In der Motion und das Postulat von Eusebius Spescha und Zari Dzaferi geht es um die Sitzungsgelder, welche Regierungsmitglieder für ihre Mitarbeit in interkantonalen Gremien und Arbeitsgruppen erhalten und deren Streichung die Motionäre bzw. Postulanten verlangen. Auch hier hat der Regierungsrat seine Haltung zu skizzieren versucht. Es ist tatsächlich so, dass der Regierungsrat gut entschädigt ist. Die Mitarbeit in solchen Gremien und die Übernahme besonderer Funktionen ist aber mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Man kann natürlich darüber diskutieren, ob solche Ämter zum Aufgabenfeld eines Regierungsrats gehören, eine Verpflichtung dazu gibt es nicht. Wenn ein Regierungsrat ein solches Amt übernimmt und vom betreffenden Gremium eine Sitzungentschädigung erhält, sollte er diese – so die Meinung des Regierungsrats – als Entgelt für die zusätzlichen Aufwände behalten dürfen. Zwar hat ein Regierungsrat ein Gehalt und eine pauschale Spesenentschädigung, je mehr er sich aber in Bern oder in Zürich engagiert, umso grösser ist sein Aufwand. Diese Spesen sind nicht entschädigt. Er kann zwar das Sitzungsgeld bis maximal 300 Franken behalten, eine allfällige Spesenentschädigung, welche die betreffende Institution auszahlt, geht aber in die Staatskasse; auch darf das Regierungsmitglied nicht zulasten des Kantons Spesen verursachen. Je mehr sich ein Regierungsmitglied also überregional oder national engagiert, umso weniger bleibt ihm. Und es müsste ja im Interesse des Kantons sein, dass sich die Regierungsräte in diesen Gremien engagieren, denn die Interessen des Kantons Zug werden dort von keinem anderen Kanton vertreten. Der Regierungsrat ist auch der Meinung, dass sich die heutige Regelung bewährt hat. Das gilt auch für andere Kantone. Auch dort haben sich die Regelungen grundsätzlich bewährt, nicht bewährt aber hat sich der Vollzug, indem sich Behördenmitglieder nicht an die Regelungen hielten und Gelder, die sie weiterleiten sollten, nicht weiterleiteten. Der Regierungsrat hat auch darauf reagiert und die Finanzkontrolle mit einer Prüfung beauftragt.

Der Finanzdirektor ist Präsident der Pensionskasse, der Finanzdirektorenkonferenz und Mitglied des Steuerorgans des Bundesrats für die Unternehmenssteuerreform. Für das Pensionskassenpräsidium erhält er eine Pauschale, die er nach Rechtsstellungsgesetz behalten darf, sowie ein Sitzungsgeld von 300 Franken. Bei der Finanzdirektorenkonferenz erhält er als Präsident keine Entschädigung, wohl aber als Vorstandsmitglied ein Sitzungsgeld von 250 Franken. In den weiteren Gremien erhält er keine Entschädigungen.

Der Finanzdirektor bittet den Rat, dem regierungsrätlichen Antrag auf Nichterheblicherklärung der Motion und des Postulats Spescha/Dzaferi zu folgen, auch wenn dies bedeutet, dass die betreffenden Anliegen nicht in die Gesamtbetrachtung einbezogen werden können. Wenn der Rat dem regierungsrätlichen Antrag nicht zu stimmen kann, bittet der Finanzdirektor, den Antrag auf Teilerheblicherklärung gemäss der CVP-Fraktion zu unterstützen.

Anträge des Regierungsrats

1. Die Motion der vorberatenden Kommission zum Pensionskassengesetz vom 16. April 2013 betreffend Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats vom 1. Februar 1990 (Vorlage 2243.1 - 14317) sei im Sinne der vorstehenden Erwägungen teilweise erheblich zu erklären.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass ein Antrag auf Erheblicherklärung gestellt wurde. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an, womit es keine Abstimmung braucht.

→ Der Rat erklärt die Motion stillschweigend erheblich.

2. Die Motion der Staatswirtschaftskommission vom 7. Oktober 2013 betreffend gleiche Abgangentschädigungen für gewählte Behördenmitglieder des Kantons (Vorlage 2303.1 - 14469) sei im Sinne der vorstehenden Erwägungen teilweise erheblich zu erklären.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass auch hier ein Antrag auf Erheblicherklärung gestellt wurde, dem sich der Regierungsrat anschliesst. Auch hier braucht es also keine Abstimmung.

→ Der Rat erklärt die Motion stillschweigend erheblich.

3. Die Motion von Eusebius Spescha und Zari Dzaferi vom 10. März 2014 betreffend Entschädigung von Mitgliedern des Regierungsrats (Vorlage 2373.1 - 14632) sei nicht erheblich zu erklären.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Motionäre ihren Antrag auf Erheblicherklärung zurückziehen. Damit liegen zwei Anträge vor: Nichterheblicherklärung und Teilerheblicherklärung gemäss Antrag der CVP-Fraktion.

→ Der Rat erklärt die Motion mit 39 zu 22 Stimmen teilerheblich im Sinne des Antrags der CVP-Fraktion.

4. Das Postulat von Eusebius Spescha und Zari Dzaferi vom 10. März 2014 betreffend Streichung von Sitzungsgeldern bei interkantonalen Gremien (Vorlage 2374.1 - 14633) sei nicht erheblich zu erklären.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Postulanten ihren Antrag auf Erheblicherklärung zurückziehen, womit zwei Anträge vorliegen: Nichterheblicherklärung und Teilerheblicherklärung gemäss Antrag der CVP-Fraktion.

- ➔ Der Rat erklärt das Postulat mit 32 zu 31 Stimmen nicht erheblich.

- 5.** Das Geschäft sei zur weiteren Bearbeitung an die Staatswirtschaftskommission zu übertragen.

- ➔ Der Rat stimmt dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend zu.

1139 Traktandum 6.4: **Motion der Alternativen Grünen Fraktion und der SP-Fraktion betreffend Änderung Richtplantext S6 «Zone mit speziellen Vorschriften für historisch wertvolle Gebäude und Anlagen»**

Es liegen vor: Motion (2360.1 - 14580); Bericht und Antrag des Regierungsrats (2360.2 - 14668).

Hanni Schriber-Neiger als Vertreterin der Motionärinnen dankt zuerst für die schnelle Bearbeitung dieser Motion. Die Ausgangslage sieht folgendermassen aus: Das Landgut Aabach in der Gemeinde Risch ist heute grundsätzlich Landwirtschaftszone und Wald, überlagert von Landschaftsschutzzone und teilweise Seeuferschutzzone. Für den Park selber sieht der kantonale Richtplan zudem eine Spezialzone vor (siehe Bericht der Regierung, Seite 1, S 6.1). Der Bundesrat strich 2005 – wie im Bericht der Regierung erwähnt – das Wort «Bauzone» aus dem Richtplan und ersetzte es durch «Zone mit speziellen Vorschriften für historisch wertvolle Gebäude und Anlagen», was eine Verschärfung für die Objekte in S 6 darstellt. Somit lässt er in diesen Zonen keine grösseren baulichen Ergänzungen zu, geschweige denn neue Nutzungen mit verschiedenen Gebäuden.

Zur Spezialzone S 6: Im Landgut Aabach gibt es ein einziges schützenswertes Gebäude, das landwirtschaftliche Wohngebäude, genannt «Gärtnerhaus», aus der Ära vor der Entstehung des Landguts. Bis 2005 befand sich auch das Hauptgebäude des Landguts, die Villa Göhner, noch in der Liste der schützenswerten Gebäude. Aus unbekannten Gründen strich damals die kantonale Denkmalkommission die Villa von dieser Liste. Gemäss den kantonalen Stellen konnten 2011 weder die Vo-tantin als Kantonsrätin noch interessierte Personen in die Dokumente der Denkmalkommission Einsicht nehmen, um nachvollziehen zu können, weshalb die Villa in das Verzeichnis aufgenommen und dann plötzlich wieder daraus gestrichen wurde. Die genannten Spezialzonen haben in erster Linie der Erhaltung der als schützenswert nachgewiesenen Objekte zu dienen und nicht dazu, Neuanlagen zu erstellen. Es ist unzulässig, den historischen Wert einer Gebäudegruppe bloss zu behaupten und gewissermassen als Feigenblatt zu benutzen, um die bundesrechtlichen Vorschriften über Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet zu unterlaufen.

Zum Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK): Im Bericht der Regierung wird die ENHK erwähnt, die zum Novartis-Projekt im Gut

Aabach Stellung bezieht. Sie sagt unter anderem, das Novartis-Projekt führe zu einer Aufwertung des BLN-Gebiets. Doch ausgerechnet dieser «rosarote» Bericht der ENHK enthält keine raumplanerische Prüfung der Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Nutzungsplanänderung. Die ENHK äussert sich mit keinem Wort zum Widerspruch zwischen den Aussagen von S 6 und fehlender Schutzwürdigkeit von Bauten einerseits und der Festlegung einer Bauzone andererseits, was eigentlich zu erwarten gewesen wäre. Keinesfalls kann das ENHK-Gutachten von 2011 als Argument zur Änderung der Nutzungsordnung herangezogen werden, denn Änderungen der Zonen- und Bauordnung liegen stufenhierarchisch über den Änderungen durch die Bebauung von Grundstücken. Damit das Gutachten einer nationalen Expertenkommission nicht missbräuchlich in einem – damals bevorstehenden – Abstimmungskampf hätte eingesetzt werden können, hätte die ENHK das Ansinnen von Novartis in dieser Phase entweder zurückweisen müssen, zur Änderung der Zonen- und Bauordnung mit Blick auf die erwähnten Widersprüche zu S 6 Stellung nehmen oder allenfalls auf den Zeitpunkt des allfälligen späteren Bauprojekts verschieben müssen.

Zur Zersiedelung: Das Landgut Aabach liegt völlig dezentral, weit weg von den nächsten Ortschaften, dem Industriegebiet Fänn in der Gemeinde Küssnacht und dem Dorf Risch. Es grenzt zwar an eine reguläre Bauzone, eine Art Villenzone. Doch der Kantonsplaner des Kantons Zug, René Hutter, meinte dazu in der «Neuen Zuger Zeitung» vom 29. September 2010, diese würde «heute wohl nicht mehr als Siedlungsgebiet genehmigt». Diese Villenzone liegt selber auch dezentral und ist faktisch eine Zone für Reiche. Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) äussert sich immer wieder kritisch, mahnend und öffentlich gegen die mehrfach schädliche Zersiedelung.

Zum Unteren Freudenberg: Es sind auch keine Belege für historisch wertvolle Objekte bekannt, dass für das Gebiet Unterer Freudenberg mit riesigem Gesamtareal, ebenfalls weit abseits des Siedlungsgebiets, eine Einzonung nach S 6 gerechtfertigt werden könnte. Für die jetzigen Bauten reicht eine Besitzstandsgarantie völlig aus. Auch hier gilt: Landschaft besser schützen, und Inhalt der Zersiedelung.

Die Aktualität zeigt Folgendes: Novartis gab den «Bauverzicht» im Dezember 2013 bekannt und merkte an, man wolle das Ausbildungszentrum in der Nähe des Stammsitzes Basel realisieren. Es ist einerseits klar, dass die Drohung der verbliebenen, höchst aussichtsreichen privaten Beschwerden ein wesentlicher Grund für den Novartis-Entscheid war. Andererseits ist jetzt mit der sogenannten Bauplatzverlegung nach Basel erwiesen, dass die im Rahmen der Nutzungsplanung Aabach von der Gemeinde verlangte Abklärung von Alternativstandorten für ein Ausbildungszentrum eine Farce war. In der gemeinsamen Medienmitteilung von Baudirektion und Gemeinde Risch vom 21. Januar 2014 heisst es dann, dass es keinen Bedarf mehr für eine Bauzone mit speziellen Vorschriften gebe, und die Baudirektion werde «aus diesen Gründen dem Regierungsrat beantragen, die Änderung der Bauordnung und des Zonenplans nicht zu genehmigen». Die Votantin fragt: Wenn dies geschehen ist, was hat der Regierungsrat seither getan? Gemäss § 3 Abs. 3 ist der Regierungsrat zuständig, die gemeindlichen Bauvorschriften sowie Zonen- und Bebauungspläne zu genehmigen bzw. nicht zu genehmigen. Der Regierungsrat äussert sich dazu in seinem Bericht und Antrag nicht. Weshalb? Er argumentiert mit verschwommenen Übergangsbestimmungen, um seine spekulativen Einzonungsabsichten aufrechterhalten zu können, und er will nicht auf die Widersprüche in der Richtplanung eingehen und eine Auseinandersetzung führen. Die AGF bedauert und kann nicht verstehen, dass die Regierung diesen Ball nicht aufgenommen hat. Ihr Fazit zur richtplanerischen Festlegung der Spezialzone S 6 lautet: Entweder

sind Bauten und Anlagen von historischer Bedeutung und deshalb zu schützen, oder sie sind es nicht. Mit der Streichung der Villa des Guts Aabach 2005 aus dem Inventar schützenswerter Denkmäler entfällt die legitimierende Voraussetzung für die Festlegung der Spezialzone in Aabach. Die «Zone mit speziellen Vorschriften für historisch wertvolle Gebäude und Anlagen» hat im Aabach ganz einfach ihre Berechtigung verloren und muss deshalb im kantonalen Richtplan gestrichen werden. Die AGF setzt sich für den Landschafts- und Seeuferschutz ein und fordert daher zusammen mit der SP-Fraktion, dass die Einzonung in S 6 «Spezialzonen», Nr. 10 Unterer Freudenberg und Nr. 11 Landgut Aabach, zurückzunehmen sei. Die AGF stellt den **Antrag**, die Motion betreffend Änderung des Richtplantextes zu S 6.1 erheblich zu erklären.

Franz Peter Iten: Die CVP-Fraktion hat sich bei der Beratung der vorliegenden Motion die Frage gestellt, was wohl die Motivation der Motionäre sei, diese Motion einzureichen, oder welche Hintergründe dazu geführt haben könnten. Trotz ihrer Grösse hat die CVP-Fraktion keine definitive Antwort gefunden, sondern nur Vermutungen, die sie nicht kommunizieren will – wobei die Sprecherin der Motionärinnen heute die Novartis erwähnte. Trotzdem hat die CVP die Motion natürlich diskutiert und selbstverständlich auch Beschluss gefasst.

Die Regierung zeigt in ihrer Beantwortung klar auf, dass die zwei fraglichen Zonen wie auch die vier andern im Richtplan unter S 6.1.1 aufgeführten Zonen rechtens sind. Die CVP dankt dem Regierungsrat für die ausführliche und informative Beantwortung der Motion. Sie weist ausdrücklich und wohlüberlegt auf sechs Punkte hin:

- Im Kanton Zug schieden die Gemeinden nach der Genehmigung des Kapitels S 6 durch den Bundesrat verschiedene «Zonen mit speziellen Vorschriften für historisch wertvolle Gebäude und Anlagen» aus. Wie bekannt, sind auch diese Orte im Richtplan in der sogenannten Ausgangslage aufgenommen worden.
- Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung des Richtplans blieben diese Gebiete unbestritten.
- Die Festsetzung der Güter Aabach und Freudenberg entsprechen heute noch den strengereren Kriterien und stehen im Einklang mit dem revidierten Raumplanungsgesetz, wobei kein Widerspruch zum eidgenössischen Raumplanungsgesetz festzustellen ist.
- Eine weitere Zersiedelung, wie die Motionäre suggerieren, ist nicht möglich, weil im kantonalen Richtplan im Grundsatz nur die heutigen Qualitäten der Gebäudegruppen und die denkmalpflegerische Anliegen verbessert werden dürfen, immer unter dem Blickwinkel, dass die Zonen klein zu halten sind.
- Im November 2011 hat der Souverän der Gemeinde Risch in einer Urnenabstimmung diesen Zonen zugestimmt, womit dieser Entscheid ein Entscheid *des Volkes* ist.
- Es ist nicht Aufgabe des Kantonsrats, die Gemeindeautonomie zu untergraben oder die Handlungsfreiheit der Gemeinden einzuschränken. Vielmehr sind diese zu respektieren.

Aus diesen Gründen und gestützt auf den Bericht und Antrag des Regierungsrats stimmt die CVP-Fraktion einstimmig dem Antrag des Regierungsrats auf Nicht-erheblicherklärung der Motion zu und bittet den Rat, dasselbe zu tun.

Renato Sperandio als Sprecher der FDP-Fraktion: Im Richtplan beim Abschnitt S 6 sollen unter «Zonen mit speziellen Vorschriften für historisch wertvolle Gebäude und Anlagen», Gemeinde Risch, die zwei Ortsbezeichnungen «Landgut Aabach» und «Unterer Freudenberg» gestrichen werden. Mit Bericht und Antrag vom 29. April

2014 nimmt die Regierung zu diesem Sachverhalt ausführlich Stellung. Die FDP hebt daraus die folgenden Punkte hervor:

- An welchen Standorten solche Zonen denkbar sind, wurde gemeinsam mit der kantonalen Denkmalpflege evaluiert. Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung am Richtplan blieben diese Gebiete – wie bereits erwähnt – unbestritten.
 - Das Gut Aabach wie auch das Gut Freudenberg sind Glieder einer Kette von Parkanlagen am Westufer des Zugersees. Diese Standorte umfassen Bauten und Anlagen, mit ihrer Umgebung, von historischer Bedeutung. Mit der Festsetzung der Standorte kann die Weiterentwicklung dieser historisch wertvollen Ensembles garantiert werden.
 - Der Zuger Richtplan steht nicht im Widerspruch zur Gesetzgebung von Bund und Kanton. Das Raumplanungsgesetz sieht solche Zonen ausdrücklich vor.
 - Bei diesen Standorten handelt es sich um Zonen mit speziellen Vorschriften, nicht um Bauzonen. Hier gelten strenge Kriterien, welche erfüllt werden müssen.
- Der Regierungsrat beantragt daher die Nichterheblicherklärung und Abschreibung der Motion. Die FDP-Fraktion schliesst sich den Ausführungen der Regierung an und unterstützt deren Antrag.

Karl Nussbaumer spricht für die SVP-Fraktion: Die AGF und die SP-Fraktion verlangen mit ihrer Motion, dass im kantonalen Richtplan beim Abschnitt S 6 unter «Zonen mit speziellen Vorschriften für historisch wertvolle Gebäude und Anlagen» die Spezialzonen unter Risch mit den Ortsbezeichnungen «Landgut Aabach» (Nr. 11) und «Unterer Freudenbergs» (Nr. 10) gestrichen werden. Blenden wir zurück: Ein internationaler Grosskonzern will im Kanton Zug eine Ausbildungsstätte mit Investitionen von rund 100 Millionen Franken realisieren. Die Bevölkerung von Risch stimmt der dafür notwendigen Umzonung im November 2011 grösstmehrheitlich zu. Es soll eine architektonische Perle, geplant von einem renommierten Architekten, mit internationaler Ausstrahlungskraft entstehen. Damit wären nicht nur der Erhalt und der Unterhalt des Guts Aabach sichergestellt gewesen; zusätzlich wäre insbesondere der Öffentlichkeit von Risch der Zugang zum Gut im gleichen Umfang wie bei der Halbinsel Buonas gewährt worden.

Es sollte aber nicht sein. Durch beschwerdeweises Verzögern vergraulten namentlich linke Kreise – im Übrigen wohl kaum beschwerdelegitimiert – den Grosskonzern derart, dass er schliesslich das Handtuch warf und auf die Realisierung des Ausbildungszentrums und damit nicht zuletzt auf die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen verzichtete. Fazit der Verzögerungstaktik dieser Kreise: keine architektonische Perle mit internationaler Ausstrahlungskraft, kein Ausbildungszentrum, keine neuen Arbeitsplätze, kein Zugang der Öffentlichkeit zum Gut Aabach. Kurz gesagt: Ziel erreicht – dank Verhinderungstaktik dieser Gruppierungen.

Damit haben diese Kreise aber noch nicht genug Schaden angerichtet. Sie gehen noch weiter und begehren die Streichung der im kantonalen Richtplan im Abschnitt S 6 unter «Zonen mit speziellen Vorschriften für historisch wertvolle Gebäude und Anlagen» enthaltenen Spezialzonen «Landgut Aabach» und «Unterer Freudenbergs». Für alle Zeiten soll verhindert werden, dass sich diese Landsitze weiterentwickeln können. Da stellt man sich die Frage, wie sich diese Kreise die Zukunft dieser Liegenschaften vorstellen. Die Güter befinden sich bereits heute in einem Dornröschenschlaf. Soll gewartet werden, bis sie von einem kühnen Prinz wachgeküsst werden? Da werden sie noch lange warten müssen. Bis ein solcher Prinz auftaucht, werden diese Liegenschaften längst vergammelt und verlottert sein. Und der Votant glaubt schon lange nicht mehr an Märchen. Ein solches Ende dieser Perlen muss mit aller Kraft verhindert werden, und eine Weiterentwicklung dieser

Liegenschaften muss möglich bleiben. Ohne innovative Vorfahren gäbe es am Zugersee keine solchen Güter, und man muss sich bemühen, diese Zeitzeugen zu erhalten. Deshalb unterstützt die SVP Fraktion einstimmig und mit aller Vehemenz die Nichterheblicherklärung der Motion. Der Votant dankt dem Rat, wenn auch dieser die Nichterheblicherklärung gemäss Antrag der Regierung unterstützt.

Alois Gössi trägt als Sprecher der SP-Fraktion das Votum von Markus Jans vor, der an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen kann.

Das Gut Aabach ist neben dem Schloss St. Andreas in Cham das Negativbeispiel, wie die Vorschriften für historisch wertvolle Gebäude und Anlagen umgesetzt werden können. Im Rahmen des Projekts Novartis hat sich beispielhaft gezeigt, wie Geld die Welt regiert. Was sich da positiv zur Aufwertung des BLN-Gebiets hätte auswirken sollen, bleibt der SP-Fraktion ein Rätsel. Noch beispielloser ist, was jetzt auf dem Areal des Schloss St. Andreas erstellt wurde. Augenfällig wurden hier zwei Blöcke hingepflastert, die sich weder vom Üblichen abheben noch sich durch besondere rücksichtsvolle Architektur hervortun. Die Zone mit speziellen Vorschriften für historisch wertvolle Gebäude und Anlagen wird ausgenutzt, um Privatinteressen gegen Interessen der Öffentlichkeit durchzusetzen. Es ist bedenklich, dass der Regierungsrat nicht Hand bietet, diesem Tun entgegenzuwirken. Die SP-Fraktion unterstützt daher den Antrag, die vorliegende Motion erheblich zu erklären.

Daniel Stadlin legt seine Interessenbindung dar: Er ist mit einem 40-Prozent-Pensum kantonaler Beauftragter für Kulturgüterschutz.

Der Regierungsrat kommt zum Schluss, der jetzige Richtplaneintrag entspreche den strengen Kriterien des revidierten Raumplanungsgesetzes und müsse deshalb nicht geändert werden. Das ist eine gewagte Aussage. Nach Bundesrecht bedürfte nämlich ein künftiges Projekt der Schaffung einer Bauzone. Zumindest für das Landgut Aabach wäre dies eine «Bauzone mit speziellen Vorschriften». Eine solche Einzonung ist gemäss neuem Raumplanungsgesetz jedoch fraglich.

Laut kantonalem Richtplan bezoeken Spezialzonen, historisch wertvolle Gebäude und Anlagen zu erhalten und zu entwickeln. Die wertvollen Gebäude stehen also im Zentrum des Anliegens. Beim Landgut Aabach beinhaltete das Projekt Novartis die Entfernung der denkmalrelevanten Villa von 1929 samt zugehörigem Park. Die Villa wurde auch tatsächlich aus dem Schutz entlassen. Einziges verbleibendes Objekt im Inventar der schützenswerten Kulturgüter ist noch das Gärtnerhaus. Somit kann kaum dessen Erhalt als Grund für die Beibehaltung einer Spezialzone herbeigezogen werden, denn dieses Gebäude begründet nicht die Errichtung einer Spezialzone. Sonst könnte bei jedem Bauernhof, wo typischerweise ein bis drei Bauten im Inventar der schützenswerten Kulturgüter aufgeführt sind, mit dieser Begründung eine solche Zone geschaffen werden, was jedoch einer zweckwidrigen Verwendung des Planungsinstruments gleich käme. Betreffend Unterer Freudenberg hält der Regierungsrat fest, dass für diese vom Siedlungsgebiet weit abgelegene und nur über ein Naherholungsgebiet erschliessbare Baugruppe keine Bauzone gemäss § 27 des Planungs- und Baugesetzes denkbar ist.

Fazit: Das revidierte Raumplanungsgesetz bezweckt eine verdichtete räumliche Konzentration der Bautätigkeit, eine Begrenzung der Bauzonen und eine Schonung der Landschaft. Der Richtplan des Kantons kann keine Sonderzonen vorsehen, die dagegen verstossen, und Einzonungen an kulturgeschichtlich heikelsten und landschaftlich bedeutendsten Lagen ermöglichen. Der Richtplan sieht die Schaffung von Sonderzonen zum Schutz und Weiterentwicklung von historisch bedeutenden Bauten und Anlagen vor. Dieses wichtige Instrument darf nicht verwässert oder gar

missbraucht werden, indem man es am falschen Ort einsetzt. Deshalb sind im kantonalen Richtplan unter 6.1 Spezialzonen die Einträge «Landgut Aabach» und «Unterer Freudenberg» zu streichen. Die GLP ist für Erheblicherklärung der Motion.

Stefan Gisler erinnert daran, dass sich Karl Nussbaumer darüber beklagte, dass die Einsprechenden – darunter direkte Anwohnende – ihr demokratisches Recht auf Einsprache wahrgenommen haben. Demokratie gilt eben auch, wenn sie unbekannt ist und den politischen Zielen Nussbaumers widerspricht. Auch zeichnete Karl Nussbaumer das eindrückliche Bild – oder besser gesagt Märchen? –, dass die linken Kreise eine derartige Macht hätten, dass sich Novartis zurückzieht. Der Votant dankt für diese Blumen – schön wäre es! Es waren ganz praktische Gründe, welche Novartis zum Rückzug bewogen: Es gab einen Chefwechsel, und man hat eine neue Firmenstrategie, die eher auf Wirtschaftlichkeit als auf Luxusprojekte fokussiert. Denn wenn die Firma Novartis mit ihrer geballten Macht das Projekt hätte realisieren wollen, hätte es die bürgerliche Zuger Regierung wohl nicht verhindert. Franz Peter Iten weiss nicht, welches die Hintergründe der Motion sind. Es ist ganz einfach der Schutz der Landschaft und der Heimat. Die SVP hat in ihrer Abstimmungspropaganda zur Masseneinwanderungsinitiative aktiv auf das grosse Problem der Zersiedelung hingewiesen; auch die AGF beklagt die Zubetonierung der Landschaft gerade im Kanton Zug. Es gilt dann aber hinzustehen, diese Entwicklung einzudämmen und die richtigen Entscheidungen zu treffen. Das kann man heute tun, und auch die SVP kann heute beweisen, dass ihre Propagande vor dem 9. Februar nicht nur hohle Worte war. Heute kann der Kantonsrat ganz konkret eine Zone im Gut Aabach schützen. Lässt man diese Zone im Richtplan drin, kann nämlich sehr wohl mehr Fläche verbaut werden. Deshalb will man sie ja auch unbedingt im Richtplan behalten. Wenn es nämlich keinen Unterschied machen würde, würde man nicht so heftig darum kampfen. In diesem Sinne ruft der Votant den Rat auf, zur Motion Ja zu sagen.

Hanni Schriber-Neiger wendet sich an Karl Nussbaumer: Es wird immer wieder versucht, das bestehende «Roche Forum» und mit dem Novartis-Projekt gleichzustellen. Ein Vergleich mit dem Areal der Halbinsel Buonas zeigt auf, wie unverhältnismässig das Projekt der Novartis eben war. Roche realisierte 2001 das «Roche Forum Buonas». Sie errichtete ein einziges neues Gebäude, das relativ unauffällig in die Landschaft platziert ist und in Relation zu über zwanzig Objekten im Inventar der schützenswerten Denkmäler steht, darunter ein grosses Schloss und mehrere Wohn- und Ökonomiegebäude.

Baudirektor **Heinz Tännler** ist erstaunt darüber, wie emotional diese Debatte geführt wird. Ganz allgemein ist festzuhalten, dass der vorliegende Richtplan vom Kantonsrat diskutiert und gutgeheissen und auch vom Bund genehmigt wurde. Auf die Aussage, er sei bundesrechtswidrig, will der Baudirektor deshalb gar nicht eingehen. Sonst müssten nämlich Gutachten von Professoren in Bern und Zürich erstellt werden, mit je unterschiedlichen Schlüssen. Demokratisch gesehen, haben der Kantonsrat und der Bundesrat als legitimierte Behörde den vorliegenden Richtplan «Unterer Freudenberg» und «Landbach Aabach» gutgeheissen. Der Baudirektor hat mit dem Amt für Raumentwicklung (ARE) immer wieder Sitzungen, und er hat dieses Thema auch dort zur Sprache gebracht. Vom ARE, das bekanntlich sehr genau hinschaut, wurde dem Baudirektor aber nie gesagt, dass der Kanton Zug einen bundesrechtswidrigen Richtplan habe. Es werden hier im Rat und auch in den Medien also irgendwelche Sachen behauptet, gegen die sich der Baudirektor

in aller Deutlichkeit verwehrt, zumal die Überlegungen, weshalb man die fraglichen Gebiete aus der betreffenden Spezialzone hinausbefördern will, auch politischer Natur sind. Es sind also politische Diskussionen, die hier geführt werden. Sachlich-raumplanerisch ist die Richtplanung korrekt und *in line* mit dem Bundesrecht. Es werden auch keine Vorschriften unterlaufen, zumindest nicht wissentlich. Mag sein, dass die Baudirektion Fehler macht, aber sie unterläuft keine Vorschriften.

Zur ENHK: Die Argumente der ENHK werden je nach dem gebraucht oder eben nicht gebraucht. Die ENHK hat keinen Auftrag gehabt, raumplanerische Abklärungen zu treffen, sondern sie hat aus landschaftsschützerischer Sicht eine Beurteilung vorgenommen und ist zum Schluss gekommen, dass das Vorhaben von Novartis eine gute Aufwertung sei – die ENHK notabene, die keineswegs mit irgendwelchen Kapitalisten und Novartis-Freunden bestückt ist. Kanton, Baudirektion und Gemeinde haben mit viel Einsatz versucht, ein gutes Resultat hinzukriegen, dies – es sei wiederholt – auf dem Hintergrund einer demokratisch zustande gekommenen und vom Bund genehmigten Richtplanung. Alles andere wäre Rechtsverweigerung gewesen. Hätten die Behörden Novartis gesagt, es sei nichts möglich, dann hätten sie rechtswidrig gehandelt. Ob die Beschwerden, der Wechsel des CEO oder finanzielle Gründe Novartis dazu bewogen haben, ihr Projekt nicht weiterzuverfolgen, sei dahingestellt; als Eigentümer kann Novartis entscheiden, wie sie will. Der Entscheid ist aber kein Grund, die bestehende Richtplanung in Frage zu stellen.

Es wurde auch gesagt, die Baudirektion betreibe eine spekulative Einzonungspolitik. Auch das muss der Baudirektor in aller Form zurückweisen. Der Kantonsrat hat auf Vorschlag der Baudirektion beschlossen, in der nächsten Ortsplanungsrevision keine Einzonungen mehr zuzulassen, mit Ausnahmen von ein paar Arrondierungen. Das Gut Aabach hat damit rein nichts zu tun. Die Regierung setzt sich auch für den Landschaftsschutz ein, scheidet entsprechende Zonen und sorgt dafür, dass der Landschaftsschutz sein Gewicht hat. Sie betont nicht einfach nur zu, sondern schaut auch für den Naturschutz etc. Im Kanton Zug gibt es gleich viel Naturschutzgebiete wie Baugebiete, dies erst noch ohne Seen und Wald.

Alois Gössi hat von Negativbeispiel gesprochen und davon, dass Geld die Welt regiere. Novartis gibt es schon seit Jahrzehnten und ist – so lange sie Steuern bezahlt – offenbar in Ordnung. Novartis ist aber auch Eigentümerin des Guts Aabach gewesen, und das Eigentumsrecht muss respektiert werden. Für den Baudirektor schimmert hier etwas der Vorwurf durch, dass die Baudirektion die Situation etwas anders beurteilt habe, weil es Novartis war. Aber ob Müller oder Meier oder Novartis: Die Baudirektion setzt die genau gleichen strengen Anforderungen.

Wenn Daniel Stadlin den Denkmalschutz angesprochen hat, hat er nur eine Seite der Medaille genannt. Es geht hier nämlich nicht nur um Gebäude, sondern auch um die historischen Gärten und die Gartendenkmalpflege. Das ist der Grund für die Spezialzone. Und es sei wiederholt: Kanton und Regierung tun – für viel Geld – sehr viel auch für grüne Anliegen. Das soll man respektieren.

Das Gut Aabach ist ein von Menschenhand umgestaltetes Gut. Es wäre mit dem Novartis-Projekt zurückgeführt worden zu dem, was es einmal war und wie die Natur es einmal gebildet hat; es hätte eine tolle Aufwertung erfahren. Der Baudirektor bittet, es im Richtplan zu belassen, damit in der nächsten Generation ein anderes Projekt die Chance hat, unter hohen Auflagen diese Aufwertung vorzunehmen, und damit dannzumal die Öffentlichkeit möglicherweise einen Zugang erhält und vom Gut Aabach profitieren kann.

- Der Rat erklärt die Motion mit 46 zu 14 Stimmen nicht erheblich.

1140 Traktandum 6.5: Postulat von Franz Hürlimann betreffend Anpassung der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation

Es liegen vor: Postulat (1863.1 - 13208); Berichte und Anträge des Regierungsrats (1863.2 - 13685 und 1863.3 - 14647).

René Dubacher spricht für den Postulanten: Das Postulat von Franz Hürlimann, eingereicht im September 2009 mit dem Ziel, dass auf dem ganzen Kantonsgebiet die Sicherheitsdirektion für die Signalisierung der Kantonsstrassen zuständig ist, kommt mit dieser Vorlage zu einem guten Abschluss. Der Regierungsrat geht über die Forderung des Postulats hinaus und ändert die Verfahrensordnung nicht nur für Kantonsstrassen, sondern auch für Gemeinestrassen. Die Verkehrsanordnungen der Stadt Zug müssen neu gleich wie bei allen anderen Zuger Gemeinden durch die Sicherheitsdirektion genehmigt werden.

Das Postulat wurde auch dahingehend begründet, dass mit der geplanten Anpassung überflüssige Ausgaben verhindert und bereits vorhandene Infrastruktur auf Stufe Kanton synergetisch besser genutzt werden kann. Der Regierungsrat hat vorgerechnet, dass der personelle Aufwand etwa 50 Stellenprozent betragen soll, und gleichzeitig in Aussicht gestellt, dass die Mehrbelastung der Zuger Polizei verwaltungsintern aufgefangen wird.

Das dritten Begehren des Postulats, dass alle Signalisationen auf der Kantonsstrasse, die nicht durch die Sicherheitsdirektion angeordnet wurden, generell einer erneuten Prüfung zu unterziehen und allenfalls zu korrigieren seien, lehnt der Regierungsrat ab. Er stellt aber in Aussicht, dass punktuelle Überprüfungen möglich seien. In diesem Sinne hofft der Votant, dass die Signalisation auf der Kantonsstrasse zwischen Walchwil und Oberwil, die der eigentliche Auslöser dieses Postulats war, punktuell überprüft wird.

Mit der vorliegenden Teilrevision der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation verliert die Stadt Zug ihre Privilegien in diesem Bereich. Die Signalisation für Kantons- und Gemeinestrassen wird auf dem ganzen Kantonsgebiet einheitlich geregelt.

Die CVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Regierung, das Postulat von Franz Hürlimann als erledigt abzuschreiben.

Philip C. Brunner dankt namens der SVP-Fraktion dem Postulanten und der Regierung für ihre Arbeit. Die SVP stimmt dem Antrag des Regierungsrats zu, ist in einem Punkt allerdings nicht ganz einverstanden. Sie glaubt, dass im Moment ein erheblicher Koordinationsaufwand zwischen der Stadt und der Sicherheitsdirektion vornötig ist, der künftig entfällt. Es sollte beim Kanton also eher ein Nullsummenspiel möglich sein und auf Seite Stadt eine Stellenreduktion angestrebt werden können. Es ist für die SVP also keineswegs so, dass wegen dieser Änderung der Verordnung die Stellen bei der Sicherheitsdirektion ausgebaut werden können. Sie macht beliebt, das genau zu prüfen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** stellt fest, dass inhaltlich keine offenen Fragen bestehen und es als richtig beurteilt wird, dass nun alle Gemeinden die gleichen Vorgaben haben. Die nicht von der Sicherheitsdirektion angeordneten Signalisationen sind in Rechtskraft erwachsen, aber sicher nicht so in Stein gemeisselt, dass sie nicht bei Gelegenheit wieder hinterfragt werden könnten. Das sind aber immer teure Abklärungen mit Gutachten etc.

Zu Philip C. Brunner: Der Regierungsrat hat genau aufgeführt, welche neuen Aufgaben zu erfüllen sind. Die Koordination ist dabei marginal. Die Stadt Zug hat

heute gemäss ihren Angaben einen viel höheren Aufwand, als die Sicherheitsdirektion nun vorsieht. Diese wird beim Budget versuchen, die neuen Aufgaben intern aufzufangen, muss aber ca. 50 Stellenprozent in die Verkehrstechnik geben, damit die entsprechenden Arbeiten fristgerecht erledigt werden können.

- Der Rat schreibt das Postulat als erledigt ab.

1141 Traktandum 6.6: Postulat von Kurt Balmer betreffend Arbeitspensen der ordentlich gewählten Richter

Es liegen vor: Postulat (2255.1 - 14353); Bericht und Antrag des Obergerichts und Verwaltungsgerichts (2255.2 - 14652).

Der **Vorsitzende** begrüßt Obergerichtspräsidentin Iris Studer-Milz und Verwaltungsgerichtspräsident Peter Bellwald.

Postulant **Kurt Balmer** macht zunächst drei Vorbemerkungen:

- Er dankt den Gerichten für ihre Ausführungen.
- Es besteht in dieser Sache keine Interessenbindung des Votanten ausser dessen Mitgliedschaft in der JPK.
- Nicht richtig ist in der Gerichtsbotschaft die Homeoffice-Situation dargestellt: Mehrere Gerichtsmitglieder haben in der Vergangenheit vorübergehend zu Hause gearbeitet; technisch ist entgegen der Botschaft auch von zu Hause aus ein Zugriff auf die elektronische Datenablage und Geschäftskontrolle möglich. Das ist hier aber nur ein Randthema.

Der Votant nimmt zur Kenntnis, dass die Gerichte seinem Anliegen überhaupt kein Wohlwollen entgegenbringen, will aber trotzdem ein paar Klarstellungen vornehmen:

- Wenn der Rat im Rahmen eines Gerichtskonflikts über Verhaltenskodex und Kodexverantwortliche entscheiden musste, so ist es auch legitim und angemessen, hier wieder einmal über die Teilzeitregelung 10 oder 20 Prozent zu diskutieren. Bei den Gerichten hat der nach wie vor pendente, jetzt angeblich teilweise bereinigte Konflikt den Votanten überrascht; für das Obergericht ist sein Vorstoss offensichtlich überraschend. Die Empfindlichkeiten sind ganz offensichtlich anders.
- Überrascht ist der Votant sodann, dass die Richterstellen sich nach Darstellung des Obergerichts grundsätzlich für Teilzeitarbeit eignen. Im Zusammenhang mit der Wahl eines ausserordentlichen Kantonsrichters hat man genau anders argumentiert: Man braucht unbedingt einen vollamtlichen Ersatzrichter mit einer Vollzeitstelle, obwohl es genügend gewählte Ersatzrichter gibt. Die Argumentation beim vorliegenden Vorstoss ist genau umgekehrt.
- Im Zusammenhang mit der Visitation bestätigten mindestens die Oberrichter, dass der Richterjob nicht nur 42 Stunden pro Woche umfasse, sondern häufig Abend- und Wochenendarbeit zur Folge habe, was gemeinhin eigentlich auch erwartet wird; zu verweisen ist hier auf die Diskussion zum Rechenschaftsbericht des Obergerichts am Vormittag. Auch das Wahlorgan Volk dürfte davon ausgehen, dass die Funktion und Bezahlung einer Richterstelle dies quasi automatisch zur Folge habe. Die angebliche Flexibilität mit 20 Prozent ist also definitiv nur eine Scheinflexibilität; und ein Sparpotenzial ist nicht zu erkennen, weil klare Regeln aufgrund der übrigen Flexibilität – Nebenamt, Ersatzrichter – gesamthaft mehr bringen. So wie die Gerichte hier argumentieren, kann man sich des Eindrucks

nicht ganz erwehren, dass zumindest teilweise bei den Gerichten – mit Ausnahme der erwähnten Oberrichter – eine Mentalität «08-bis-17-Uhr-Job» herrscht, obwohl dies die bestbezahlten Jobs des Kantons sind und zumindest in der Privatwirtschaft unbezahlte Überstunden auf diesem Niveau mehr als üblich sind. Der Votant hofft für den Kanton Zug, dass dieser Eindruck täuscht. Konsequent zu Ende gedacht, würde sich dann nämlich auch die 20-Prozent-Regel auf Richterebene definitiv erübrigen. Der Votant erwartet – unabhängig von der unsäglichen 20-Prozent-Regel – eine gewisse Flexibilität und keine richterliche Erbsenzählerei zulasten des Steuerzahlers, denn schlussendlich unterstützt genau diese Regel eine solche «08-bis-17-Uhr-Mentalität» mit Minutendenken.

- Wenn die Gerichte die 20-Prozent-Regelung unbedingt benötigen, ist nicht einzusehen, weshalb beim Regierungsrat oder sonstigen kantonalen Kaderangestellten keine analoge Regelung existiert. Richterinnen sollen keinen Sonderzug fahren können, sondern mit analogen Stellen im Kanton gleichgestellt werden.

Zusammengefasst: Ziel des Anliegens ist eine Vereinfachung und Klärung und eine Anwendung von 100 oder 50 Prozent. Das Wahlorgan hat auch die Vorstellung, dass Richter sich voll und nicht nur zu 80 Prozent für den Kantons einsetzen. Unklare Abstufungen sollen vermieden werden. Flexibilität erreicht man mit Nebenämtern, d. h. den gewählten Ersatzrichtern; die 20 Prozent sind ein Fremdkörper im Gefüge. Zudem will der Postulant keine «08-bis-17-Uhr-Richterinnen», weshalb er den Rat ersucht, das Postulat entgegen dem Antrag der Gerichte gutzuheissen.

Manuel Brandenberg dankt namens der SVP-Fraktion den Gerichten für die Beantwortung des Postulats. Das Anliegen von Kurt Balmer ist für die SVP verständlich: Ein Richteramt ist kein Nullachtfünfzehn-Job, sondern eine Berufung und vor allem ein Amt, mit welchem der Rechtsstaat steht und fällt. Wenn nämlich Richter politisieren, geht das Ganze zugrunde. Das Politisieren ist Aufgabe des Parlaments und der Regierung, der Richter hingegen hat die noble Berufung, dies – wie die Richter im Kanton Zug – nicht zu tun.

Nun sagen die Gerichte, die von Kurt Balmer monierte prozentuale Abstufung sei kein Problem und problemlos lebbar. Die SVP glaubt den Gerichten und findet es deshalb richtig, das vorliegende Postulat nicht erheblich zu erklären. Sie unterstützt also die Anträge der Gerichte.

Verwaltungsgerichtspräsident **Peter Bellwald** wollte eigentlich das Wort nicht ergreifen, aber ein Satz hat ihn gewaltig geärgert. Er stellt klar: Es gibt keine «08-bis-17-Uhr-Richter». Der Votant selbst pflegt um 07.00 Uhr im Gericht zu sein, und er ist sehr häufig länger als bis 17.00 Uhr dort; einzig am Wochenende pflegt er nicht zu arbeiten. Es soll hier nicht der Eindruck entstehen, dass im Kanton Zug «08-bis-17-Uhr-Richter» arbeiten.

Im Übrigen bittet der Votant, das Postulat nicht erheblich zu erklären.

Obergerichtspräsidentin **Iris Studer-Milz** gesteht, dass sie anfänglich nicht richtig verstand, was Kurt Balmer mit seinem Postulat wollte. Ihren Kollegen im Obergericht und verschiedenen Kantonsräten, mit denen sie sprach, ging es ebenso. Und trotz des heutigen Votums des Postulanten ist der Obergerichtspräsidentin noch immer unklar, wo dieser allenfalls welche Probleme ortet. Die gesetzliche Regelung im Gerichtsorganisationsgesetz ist klar und eindeutig, und sie stimmt mit der vom Kanton Zug als Arbeitgeber beabsichtigten Flexibilisierung der Arbeitsgestaltung überein. Mit dieser Regelung kann im weiteren darauf hingewirkt werden, dass die Geschlechter in allen Organisationseinheiten und Hierarchiestufen

ausgewogen vertreten sind und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtert wird, was der Strategie des Kantons entspricht und der Obergerichtspräsidentin ohnehin seit Jahren ein Anliegen ist. Neue Regelungen sind unnötig. Auch das Obergericht ersucht deshalb den Kantonsrat, die Vorlage nicht erheblich zu erklären.

- Der Rat erklärt das Postulat mit 47 zu 5 Stimmen nicht erheblich.

1142 Traktandum 6.7: Interpellation von Manfred Wenger betreffend Stollen-Wasserkraftwerk Ägerisee–Zugersee und Hochwasserschutz im Ägerital, Baar und Zug
Es liegen vor: Interpellation (2330.1 - 14533); Antwort des Regierungsrats (2330.2 - 14646).

Interpellant **Manfred Wenger** dankt dem Baudirektor für die ausführliche Beantwortung der Interpellation und der Wasserwerk Zug AG für die Vorbesprechung. Er freut sich, dass kein Handlungsbedarf besteht resp. bedauert, dass der Aufwand zu gross ist und Umsetzungsprobleme bestehen.

Mario Reinschmidt legt seine Interessenbindung offen: Sein Arbeitgeber ist die WWZ Energie AG. Die FDP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die gute Beantwortung der Interpellation; sie teilt die Meinung der Regierung bedingungslos. In seiner Vorbemerkung weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Fragen des Interpellanten betreffend Stollen-Wasserkraftwerk bereits im Vorfeld ausführlich und kompetent beantwortet wurden und er trotzdem eine Interpellation einreichte. Die FDP wird auch aus diesem Grund nicht weiter auf das Thema eintreten.

- Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

1143 Traktandum 6.8: Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (Anpassung an das revidierte Betäubungsmittelgesetz des Bundes)
Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2329.1/2 - 14531/32) und der Kommission für das Gesundheitswesen (2329.3 - 14651).

EINTRETENSDEBATTE

Vroni Straub-Müller, Präsidentin der Kommission für das Gesundheitswesen, informiert, dass die Gesundheitskommission sich in einer knapp halbtägigen Sitzung mit den Anpassungen an das revidierte Betäubungsmittelgesetz des Bundes beschäftigt hat. Unterstützt wurde die Kommission neben Gesundheitsdirektor Urs Hürlimann und Generalsekretärin Vincenza Trivigna von Roman Schaffhauser, Beauftragter für Suchtfragen, Kantonsarzt Rudolf Hauri und Beatrice Gross, Leiterin des Rechtsdiensts.

Im revidierten Betäubungsmittelgesetz des Bundes wird primär die Vier-Säulen-Politik verankert, eine Politik, welche die Prävention, die Therapie, die Schadensminderung und die Repression ins Zentrum stellt. Dieses Vier-Säulen-Prinzip wurde im Kanton Zug bereits mit dem Drogenkonzept von 1993 umgesetzt. Dieses hat

sich etabliert und soll weitergeführt werden. Zu den wichtigsten Revisionspunkten gehört die Einrichtung einer Meldestelle zur Verstärkung des Kindes- und Jugendschutzes. Diese Meldestelle wird im kantonsärztlichen Dienst angegliedert. Meldungen betreffend Alkoholkonsum sind vom Geltungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes ausgeschlossen.

Die Kommission wurde informiert, dass sich für den Vollzug im Kanton Zug keine grundlegenden Änderungen ergeben, insbesondere kann der Arbeitsaufwand mit dem bestehenden Personal bewältigt werden. In der Detailberatung wurde die Frage aufgeworfen, ob «Gesundheitsdirektion» generell durch «zuständige Direktion» zu ersetzen sei, und ein entsprechender Antrag gestellt. Die gesetzestechischen Abklärungen ergaben dann, dass die konkrete Bezeichnung einer Direktion in denjenigen Fällen zu verwenden ist, in denen die Zuständigkeit einer bestimmten Direktion eindeutig ausgewiesen ist. Das ist im vorliegenden Fall klar so, weshalb die Kommission die vom Regierungsrat vorgeschlagene Fassung unverändert belassen hat. Im weiteren Verlauf der Kommissionsarbeit wurden keine weiteren Anträge mehr gestellt. Eintreten war unbestritten, und in der Schlussabstimmung stimmte die Kommission der Vorlage mit 13 zu 0 Stimmen ohne Enthaltungen zu. Auch die AGF stimmt der Vorlage zu.

Monika Barmet: Die CVP-Fraktion unterstützt die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel. Durch die gesetzliche Verankerung des bewährten Vier-Säulen-Modells der Drogenpolitik auch auf nationaler Ebene, die Verstärkung des Kinder- und Jugendschutzes, insbesondere im Bereich der Prävention und des Gesundheitsschutzes, erhalten die verschiedenen, bewährten Massnahmen mehr Gewicht. Auch die Erweiterung der Meldebefugnis dient, dass hoffentlich möglichst früh suchtbedingte Störungen, die bei Jugendlichen festgestellt oder vermutet werden, gemeldet werden können. Die Früherkennung und Intervention ist auch in diesem Bereich wichtig.

Die CVP-Fraktion ist für Eintreten und stimmt allen Anpassungen zu. Persönlich hofft die Votantin, dass inzwischen das etwas verstaubte Drogenkonzept aus dem Jahr 1993 ein neues Outfit erhalten hat und dass davon mindestens ein Exemplar auch bei der Gesundheitsdirektion abgelegt ist. Anlässlich der Kommissionssitzung war dort nämlich kein Exemplar auffindbar.

Irène Castell-Bachmann: Auch die FDP-Fraktion ist für Eintreten und stimmt der Vorlage uneingeschränkt zu. Sie unterstützt insbesondere den Vorschlag, dass die Meldestelle beim Kantonsarzt angesiedelt wird, und steht vollumfänglich hinter dem Vier-Säulen-Modell. Sie dankt dem Regierungsrat für die gute Vorbereitung und die speditive Führung in der Kommission.

Rainer Suter ist Mitglied der Gesundheitskommission, musste infolge eines Spitalaufenthalts aber auf die Sitzung verzichten, in der die Anpassung des kantonalen Einführungsgesetzes zum Betäubungsmittelgesetz beraten wurde. Mit Erstaunen hat er den unleserlichen Gesetzestext zur Kenntnis genommen und fordert alle Gesetzgebenden inständig auf, in Zukunft auf Formulierungen zu verzichten, die ein Gesetz massiv in die Länge ziehen. Mit Sätzen wie § 13 Abs. 2 zweiter Satz, nämlich «Die Notfallärztin oder der Notfallarzt ist verpflichtet, die Patientin oder den Patienten unverzüglich an eine Ärztin oder einen Arzt mit einer Bewilligung gemäss Abs. 1 zu überweisen», ist nicht einmal ein Blumentopf zu gewinnen. Es darf von den Schriftgelernten erwartet werden, einen neutralen Text in das Gesetzbuch zu schreiben.

Trotz des sprachlich modernisierten, unleserlichen Texts ist die SVP-Fraktion für Eintreten auf die Vorlage. Für ihre Aufmerksamkeit dankt der Votant der Regierungsrätin, den Regierungsräten, den Ratskolleginnen und Ratskollegen, den Besucherinnen und Besuchern – oder besser gesagt: allen Anwesenden.

Beat Iten teilt mit, dass die SP-Fraktion auf die Vorlage eintritt und der Vorlage zustimmt.

Gesundheitsdirektor **Urs Hürlimann** dankt der Kommission und deren Präsidentin für die gute Zusammenarbeit. Inhaltlich ist alles gesagt. Das von Monika Barmet angesprochene Drogenkonzept von 1993 ist in Überarbeitung, wird an der nächsten Sitzung der Gesundheitskommission aber in neuem Outfit vorliegen. Abschliessend dankt der Gesundheitsdirektor dankt für die gute Aufnahme der Vorlage.

EINTRETENSBESCHLUSS

- Eintreten ist unbestritten.

DETAILBERATUNG (1. Lesung)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission für das Gesundheitswesen den Bestimmungen gemäss Antrag des Regierungsrats anschliesst.

Titel und Ingress

§ 1 Abs. 1

§ 2 Abs. 1

§ 2 Abs. 3 Bst. a bis d

§ 3 Abs. 1 Bst. a bis l

§ 4 Abs. 1 Bst. a bis d

§ 5 Abs. 1 Bst. b

§ 6 Abs. 4

§ 7 Abs. 2, 3 und 5

§ 8 Abs. 1 und 2

§ 9 Abs. 2

§ 10 (neue Überschrift)

§ 10 Abs. 1

§ 11 Abs. 1

§ 12 Abs. 1 Bst. b

3. (Änderung des Titels: Behandlung von Personen mit suchtbedingten Störungen)

§ 13 Abs. 1 und 2

§ 14 Abs. 1

4. (aufgehoben)

§ 15 (aufgehoben)

§ 16 (aufgehoben)

§ 18 Abs. 1

II. Fremdänderungen: Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2012 (Stand 1. Oktober 2013): § 106 Abs. 1

III. und IV.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die jeweiligen Anträge des Regierungsrats.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

1144 Traktandum 6.9: Revision des Gesetzes über den Feuerschutz: Aufhebung der Feuerwehrpflicht und der Ersatzabgabe

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2349.1/2 - 14557/58) und der vorberatenden Kommission (2349.3 - 14678).

EINTRETENSDEBATTE

Peter Diehm, Präsident der vorberatenden Kommission: Die Feuerwehr ist die einzige Organisation, die innert kürzester Zeit bei einem Schadenereignis (Feuer, Wasser, Unfälle etc.) aufgeboten werden und einen Einsatz perfekt leisten kann. Dafür gebührt ihr Dank. Die Interessenbindung des Votanten: Er hat während dreissig Jahren in verschiedenen Chargen in der Feuerwehr Cham Feuerwehrdienst geleistet.

Die Ad-hoc-Kommission hat die Vorlage an einer Halbtagesitzung beraten. Neben allen Kommissionsmitgliedern haben an der Sitzung teilgenommen:

- Regierungsrat Beat Villiger, Sicherheitsdirektor
- Hans-Peter Spring, Feuerwehrinspektor
- Albert Rüetschi, juristischer Mitarbeiter Sicherheitsdirektion
- Ruth Schorno, Protokoll

Die Eintretensdebatte wurde sehr emotional geführt, was auch im Bericht gut wieder gegeben ist. Die Feuerwehren haben Probleme bei der Rekrutierung von geeigneten Leuten. Mit der Feuerwehrpflicht kann eigentlich niemand gezwungen werden, in der Feuerwehr mitzumachen, weil einsatzbereite, motivierte Personen gebraucht werden. Auch können die Veränderungen in der Gesellschaft nicht angehalten oder rückgängig gemacht werden. Die Feuerwehren resp. deren politische Verantwortliche müssen sich etwas einfallen lassen, wie und womit sie die Leute motivieren können. Das gleiche gilt auch für die Arbeitgeber. Die Kommission sieht in der Beibehaltung der Feuerwehrpflicht einen Vorteil gegenüber einer Abschaffung. Zur Beibehaltung der Ersatzabgabe haben sich vor allem die Gemeinden und deren Feuerwehrkommandanten stark gemacht. Die Gemeinden möchten nicht auf das Geld verzichten, und die Feuerwehrkommandanten befürchten eine Kürzung ihres Budgets. Der Kommission war es wichtig, dass alle Ersatzabgabepflichtigen denselben Betrag leisten müssen und nebenbei sanft an die Feuerwehrpflicht erinnert werden.

In der Detailberatung wurden alle Anträge des Regierungsrats abgelehnt. Die Kommission möchte den Status quo beibehalten. Im Namen der Mehrheit der Kommission bittet der Votant, dem zuzustimmen.

Eine Anmerkung: Der Kommission war es wichtig, die einzelnen Anträge der Regierung zu beraten. Darum wurde Eintreten beschlossen. In der Detailberatung wurden dann aber alle Anträge des Regierungsrats abgewiesen, was dann faktisch einem Nichteintreten gleichkommt.

Renato Sperandio als Sprecher der FDP-Fraktion: Am 27. Oktober 2011 entschied der Kantonsrat mit 30 zu 29 Stimmen, die Motion von Max Uebelhart und Vreni Wicky entgegen dem Antrag des Regierungsrats erheblich zu erklären, und beauf-

tragte die Regierung, die gesetzlichen Grundlagen zur Aufhebung der Feuerwehrpflicht und der Ersatzabgabe zu schaffen. Entgegen dem knappen Entscheid des Kantonsrats ergab das Vernehmlassungsverfahren ein anderes, deutlicheres Bild. Zehn von elf Gemeinden haben sich gegen die Aufhebung der Feuerwehrpflicht und der Ersatzabgabe ausgesprochen, und alle elf Kommandanten der Gemeinde- und drei Kommandanten der Betriebsfeuerwehren lehnten die Gesetzesrevision ab. Oberägeri hat sich als einzige Gemeinde für die Vorlage ausgesprochen. Die Gründe dafür bzw. dagegen können der Vorlage entnommen werden.

Der gesamte Ertrag aller Gemeinden aus der Ersatzabgabe beträgt jährlich rund 3,3 Millionen Franken. Das entspricht rund 0,7 Prozent des Steuerertrags aller Gemeinden, wobei sich der Prozentsatz je nach Gemeinde zwischen 0,44 und 1,30 bewegt.

In dreizehn von neunzehn Deutschschweizer Kantonen besteht eine Feuerwehrpflicht. Vier Kantone überlassen es den Gemeinden, ob sie eine Dienstpflicht statuieren oder nicht. Nur in zwei Kantonen besteht keine Dienstpflicht. Hinsichtlich der Feuerwehrdienst-Ersatzabgabe existiert in zwei Kantonen keine Ersatzabgabepflicht, vier Kantone überlassen den Entscheid über diese Frage den Gemeinden, und in dreizehn Kantonen besteht eine Ersatzabgabepflicht.

Im Jahr 2013 leisteten 1200 Feuerwehreingeteilte in einer der elf Orts- oder drei Betriebsfeuerwehren im Kanton Zug rund 970 Einsätze und rund 17'900 Einsatzstunden. Dazu kommen unzählige Übungsstunden und Ausbildungstage. Die Feuerwehrleute sind jeden Tag rund um die Uhr einsatzbereit. Sie schätzen die heute geltende Regelung.

Im kommenden Jahr soll der heute geltende Feuerwehrrichtplan 2009 abgelöst werden, und ab Januar 2015 treten revidierte Brandschutzvorschriften in Kraft. Beide werden Anpassungen im Gesetz über den Feuerschutz und in der entsprechenden Verordnung hervorrufen.

Die vorberatende Kommission trat zwar auf die Vorlage ein, beschloss dann aber grossmehrheitlich, in allen Punkten das geltende Recht beizubehalten. Die Kommission möchte zurzeit also keine Revision des Gesetzes vornehmen.

Aufgrund dieser Ausführungen soll das Gesetz über den Feuerschutz nun nicht angepasst werden. Die Zeit ist noch nicht reif dazu. Die FDP Fraktion stellt daher den **Antrag**, auf die Vorlage nicht einzutreten. Sollte die Mehrheit des Rats diesem Antrag nicht folgen, wird die FDP grossmehrheitlich die Anträge der vorberatenden Kommission unterstützen.

Oliver Wandfluh spricht für die SVP-Fraktion und legt zuerst seine Interessenbindung dar: Als Gemeinderat von Baar steht er der Feuerwehr Baar als Wehrvorstand vor.

Leider wurde der Kantonsrat sowie Regierung und Verwaltung mit einer knapp überwiesenen Motion beschäftigt, die das Ziel verfolgt, die Feuerwehrpflicht und die Ersatzabgabe abzuschaffen – obwohl es seitens Bevölkerung, Gemeinden und Blaulichtorganisationen *keinerlei* Handlungsbedarf gibt. Die Bevölkerung steht hinter dem heutigen System der Milizfeuerwehr und der für nicht geleistete Dienste zu erbringenden Ersatzabgabe. Das ist entscheidend: Es ist keine Steuer, sondern eine Ersatzabgabe für nicht geleistete Dienste an der Bevölkerung. Diese Ersatzabgabe macht in Baar 650'000 Franken aus, was der Hälfte des gesamten Feuerwehrbudgets entspricht. Würde sie wegfallen, müsste der Ausfall über die normalen Steuern generiert werden, also auch von jeder Feuerwehrfrau und jedem Feuerwehrmann, die freiwillig Feuerwehrdienst leisten, bezahlt werden. Um diese 650'000 Franken zu generieren – dies zur Falschaussage, dass der administrative Aufwand

gross sei –, beträgt der Aufwand der Gemeinde Baar total 31'000 Franken. Anders gesagt: Pro 100 Franken Einnahmen, also pro Rechnung, welche die Gemeinde verschickt, beträgt der Aufwand 4 Franken und 85 Rappen. Die Finanzabteilung hat das in den letzten vier Jahren zwei Mal erhoben und ist gerne bereit, Gemeinden, die effektiv enorme administrative Aufwände haben, die Baarer Lösung zu zeigen. Ein weiteres Gerücht betrifft die scheinbar enorme Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern, die sich auf der Gemeinde melden, weil sie die Ersatzabgabe nicht bezahlen wollen. In Baar waren das in den letzten drei Jahren fünf, sieben und vier Personen – von 6500 Personen. Das entspricht 0,1 Prozent

Was also ist das Problem? Mit der heutigen, in der Bevölkerung sehr gut verankerten Lösung gibt es kein Problem und keinen Handlungsbedarf. Der Votant kommt deshalb zu den Gründen, warum die Feuerwehrpflicht und die Ersatzabgabe beibehalten werden soll.

- Die Ersatzabgabe ist eine Anerkennung für die Angehörigen der Feuerwehr. Eine Streichung der Ersatzabgabe setzt ein falsches Zeichen, was mit mangelnder Wertschätzung gleichzusetzen ist.
- Mit der Abgeltung über die normalen Steuern werden Feuerwehrleute doppelt zur Kasse gebeten. Zum einen sind sie beispielsweise in Baar bei über drei Vierteln aller Einsätze – das waren 160 im Jahr 2013 – unbesoldet; bei Einsätzen unter einer Stunde wird nämlich kein Sold entrichtet, unabhängig davon, ob der Einsatz am Weihnachtsabend, während eines WM-Spiels der Schweiz, um 21.00 Uhr, um 03.15 Uhr in der Nacht oder am Nachmittag stattfindet. Zum anderen müssten die Feuerwehrleute dann auch noch Steuern für ihren freiwillig geleisteten Dienst bezahlen, denn gemäss Rücksprache mit der Steuerverwaltung könnte diese keine Steuererleichterung oder anteilmässige Steuerbefreiung gewähren; das wäre – wenn überhaupt – programmtechnisch nur mit exorbitanten Kosten umsetzbar. Apropos Steuern: Die elf Zuger Gemeinden generieren – wie gehört – mit der Ersatzabgabe 3,3 Millionen Franken. Diese müssten neu über die Steuern generiert werden, von Gebergemeinden wie auch von Nehmerngemeinden.
- Wird die Feuerwehrpflicht aufgehoben und der Feuerwehrdienst damit freiwillig, steigt das Risiko, dass die Arbeitgeber die Feuerwehrleute am Tag, während der Arbeitszeit, nicht mehr freistellen. Warum nämlich sollte eine Feuerwehrfrau oder ein Feuerwehrmann vom Arbeitgeber anders behandelt werden als etwa ein Fußballtrainer, der seiner freiwilligen Trainertätigkeit auch nicht während der Arbeitszeit, sondern in seiner Freizeit nachgeht.
- Die Rekrutierung, welche in verschiedenen Gemeinden bereits heute eine grosse Herausforderung darstellt, wird bei Freiwilligkeit enorm erschwert.
- Der wichtigste Punkt aber sind die Kosten. Eine Befreiung von der Feuerwehrpflicht würde eine Professionalisierung der Feuerwehr mit extrem hohen Kosten nach sich ziehen. Gemäss Rücksprache mit dem Baarer Kommandanten würden die Kosten für Baar und die Stadt Zug zusammen von heute jährlich 4 Millionen Franken auf 25–30 Millionen Franken ansteigen. Das ist eine Verachtung der heutigen Kosten. Man muss nicht mehr von Sparen und Kostenoptimierung sprechen, wenn man ohne Not und ohne Leidensdruck ein gutes und bewährtes System einfach ändert und sich dasselbe acht Mal mehr kosten lässt! Und die Professionalisierung, sprich eine Berufsfeuerwehr, ist keine Schwarzmalerei des Votanten. Der Regierungsrat schreibt in seinem Bericht auf Seite 3: «Sollten sich in ferner Zukunft wesentlich weniger Personen für den Feuerwehrdienst zur Verfügung stellen, müssten vermehrt Feuerwehrleute im Anstellungsverhältnis – analog einer Berufsfeuerwehr – diese Aufgaben ausüben.». Zu beachten ist auch, dass von neunzehn deutschsprachigen Kantonen nur Zürich und Baselstadt eine Berufsfeuerwehr haben. Alle

anderen Kantone haben die Feuerwehrpflicht und die Ersatzabgabe oder überlassen die Regelung den Gemeinden.

Der Votant bittet den Rat, das bestehende, sehr gut funktionierende System nicht ohne Not zu ändern und den Status quo beizubehalten. Mit derselben Bitte gelangen in einem Schreiben alle Feuerwehrkommandanten der elf Gemeinden und Kommandanten verschiedener Betriebsfeuerwehren an den Kantonsrat. In einem weiteren Schreiben bitten auch zehn von elf Gemeindepräsidenten um die Beibehaltung des Status quo. Der fehlende Handlungsbedarf, die genannten Gründe und die Schreiben der verschiedenen Gremien aus allen Gemeinden bewegen den Votanten und die SVP-Fraktion geschlossen dazu, die Aufhebung der Feuerwehrpflicht und die Abschaffung der Ersatzabgabe abzulehnen. Ein Gesetz, das sehr gut funktioniert und von zehn Gemeinden und sämtlichen Fachleuten als sehr gut erachtet wird und beibehalten werden will, braucht nicht revidiert zu werden.

Die SVP-Fraktion unterstützt geschlossen den Antrag der FDP-Fraktion auf Nicht-eintreten. Sollte dieser Antrag unterliegen, folgt die Fraktion in der Detailberatung geschlossen den Anträgen der Kommission.

Rupan Sivaganesan: Die SP-Fraktion ist grossmehrheitlich für Eintreten auf die Vorlage. Sie möchte es an dieser Stelle nicht unterlassen, allen Männern und Frauen zu danken, die Feuerwehrdienst leisten und sich für den Feuerschutz einsetzen.

Die SP lehnt die Aufhebung der Feuerwehrpflicht ab. Sie erachtet es als sinnvoll, dass dieser Dienst an der Allgemeinheit geleistet werden muss. Daher soll diese Pflicht beibehalten werden. Die Feuerwehr ist ein Vorbild für die Freiwilligenarbeit generell. Die SP möchte allerdings, dass die Ersatzabgabe aufgehoben wird, dies aus grundsätzlichen Überlegungen. Denn die Ersatzabgabe ist im Grunde genommen eine Steuer. Zu verweisen ist dazu auf Seite 8 im regierungsrätlichen Bericht: «Die Ersatzabgabe ist [...] nicht zweckgebunden, [sondern] fliesst in die Gemeindekasse.». Es handelt sich also um eine Art Steuer, und zwar um eine Sondersteuer, die nicht dem System entspricht. Schliesslich sind Feuerwehrwesen und Sicherheitsfragen eine klassische Staatsaufgabe und deshalb aus den regulären Steuereinnahmen zu finanzieren.

Zusammengefasst: Die SP ist für die Feuerwehrpflicht, weil sie symbolisch dazu beitragen soll, genügend Freiwillige zu finden. Zudem wird sie in der Bevölkerung nicht als besonders negativ wahrgenommen, was erfreulich ist. Die SP ist aber gegen die Ersatzabgabe, weil sie eine Sondersteuer darstellt.

Stefan Gisler spricht für die AGF. Wenn er sich die Voten anhört, dann stellt sich ihm die Frage, ob der knappe Entscheid des Kantonsrats – 30 zu 29 Stimmen –, sich diesem Thema zu widmen, tatsächlich so falsch war, wie das der SVP-Sprecher darstellte. Es kommt deutlich zum Ausdruck, dass die Zuger Feuerwehren in den Gemeinden grossartige Arbeit für Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt leisten. Viele Freiwillige stellen sich dafür zu Verfügung, ihnen gebührt Dank. Als Mitglied der Feuerschutzkommision der Stadt Zug weiss der Votant gut, wie leistungsbereit und professionell die Feuerwehren sind. Es ist ein besonderer Dienst an der Gesellschaft, und es braucht Feuerwehren. Darum macht die Pflicht Sinn, auch wenn diese faktisch nicht erzwungen wird. Gerade bei der Argumentation der Feuerwehrleute gegenüber Arbeitgebern ist die Pflicht sehr hilfreich. Um die Rekrutierung von Freiwilligen zu erleichtern, befürwortet die AGF die Beibehaltung der Feuerwehrpflicht. Auch sei will keine Professionalisierung der Feuerwehr.

Zur Ersatzabgabe bzw. zur Kopfgebühr: Es ist nicht einsehbar, wieso Bürgerinnen und Bürger für diese öffentliche Aufgabe eine pauschale, einkommensunabhängige

Kopfgebühr entrichten müssen. Die AGF ist dezidiert der Meinung, dass Bürgerinnen und Bürger für diese öffentliche Dienstleistung im Rahmen ihrer regulären Steuerpflicht bereits genug bezahlen Sie bezahlen ja auch keine spezielle Sicherheitsersatzabgabe für die Dienstleistungen der Zuger Polizei oder einen Bildungsobulus für die Schulen. Es gibt – auch daran ist zu erinnern – zahlreiche andere Freiwillige etwa im Sanitäts-, Pflege- oder Betreuungsbereich, die ebenfalls wichtige gesellschaftliche Aufgaben wahrnehmen, teilweise ebenfalls zu Randzeiten oder in der Nacht, und für diese Dienstleistungen werden den Bürgerinnen und Bürgern ebenfalls keine Kopfgebühren auferlegt. Mit der Aufhebung der Kopfgebühren nimmt man auch den Feuerwehren und Feuerwehrleuten nichts weg, schon gar nicht die Anerkennung. Der Votant verwahrt sich gegen die Argumentation, dass mit der Streichung der Kopfgebühr die Anerkennung geringer werde. Anerkennung erhalten die Feuerwehrleute nicht nur über direktes Lob, sondern über faire Entschädigungen – wobei tatsächlich darüber diskutiert werden müsste, ob es wirklich Sinn macht, dass Einsätze von weniger als einer Stunde Dauer nicht entlohnt werden wie in Baar. Feuerwehrleute erhalten auch mal ein Nachessen oder Vergünstigungen, in der Stadt Zug beispielsweise privilegierten Zugang zu den städtischen Wohnungen, die sonst eigentlich nur städtischen Angestellten zur Verfügung stehen. Das sind Formen der Anerkennung, die wichtig und richtig sind. Und im Gegenteil: Wenn nicht mehr jedes Jahr eine Rechnung der Feuerwehr ins Haus flattern, macht das diese wohl eher noch sympathischer. Wer nämlich – dies vor allem an die Adresse der SVP – bezahlt schon gerne Gebühren? Mit der Beibehaltung der Kopfgebühr gewinnt man im Übrigen keinen einzigen zusätzlichen Freiwilligen. Es gab zwar eine Dame in Cham, von der gesagt wurde, sie sei wegen der Gebühr in die Feuerwehr eingetreten; ob das die richtige Motivation ist, sei dahingestellt.

Die AGF setzt sich weiterhin ein für gute Gerätschaften, eine gute Infrastruktur und anständige Entschädigungen für die Feuerwehren im Rahmen der gemeindlichen Budgets. Die Gemeinden sollen auch nicht schmürzelen, wenn es um die Sicherheit geht. Das Geld dafür soll allerdings aus den normalen Steuererträgen stammen, nicht von Kopfgebühren.

Beat Wyss legt seine Interessensbindung dar: Er ist seit 26 Jahren in der Feuerwehr Oberägeri aktiv. Seit Kindheit ist er mit der Feuerwehr verbunden und bis heute mit Leib und Seele dabei. Er hat mit seinen Feuerwehrkollegen und -kolleginnen schon viele Schläuche ausgerollt und einige Feuer gelöscht, und er weiß, was die Feuerwehren leisten können und müssen. Sie sind an 365 Tagen im Jahr während 24 Stunden einsatzbereit. Eine Schlechterstellung der Feuerwehrleute darf es nicht geben. Diese Leute haben das nicht verdient. Als der Votant die Vorlage durchlas, wurde ihm wieder einmal bewusst, wie viel die Feuerwehren leisten und wie schlecht sie entschädigt sind. Gerne setzt er sich für eine Verbesserung beim Sold und der Feuerwehrpflicht ein. Es ist aber nur gerecht, wenn die Feuerwehrleute wissen, wie eine neue Lösung aussieht. Hier aber soll zuerst einmal weggenommen werden. Und dann? Das weiß niemand. Grosse Teile der Bevölkerung zahlen die 100 Franken für die Organisation Feuerwehr gerne. Es stellt eine Wertschätzung der Bevölkerung gegenüber den Feuerwehrleuten dar. Die Feuerwehr wird 2015 einer Reform unterzogen. Dort soll man für die Feuerwehren gute Zukunftslösungen erarbeiten.

Man kann den Gemeinden den Wegfall der Feuerwehrsteuer nicht zumuten, werden dadurch doch gemeindliche Einnahmen von rund 3,2 Millionen Franken gestrichen. Das wird in einzelnen Gemeinden zu Steuererhöhungen führen. Die Administration ist eingerichtet und funktioniert. Der Votant ist überzeugt, dass in keiner Gemeinde

ein Penum wegen der Feuerwehrsteuer gestrichen wird. Diese Arbeit wird nebenher erledigt und gehört zum Aufgabenbereich der Verwaltungen. Die Einnahmen werden also wegfallen, die Aufwandseite hingegen wird sich nur unmerklich verändern. Man soll es deshalb momentan so belassen, wie es ist, bis eine gerechte Lösung auf dem Tisch ist.

Die Feuerwehrpflicht stärkt die Position der dienstleistenden Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber. Es ist für Arbeitgeber nämlich nicht interessant, wenn ein Mitarbeiter bei einem Ernstfalleinsatz innert Minuten eventuell für Stunden ausfällt oder für Kurse bei der Arbeit fehlt. Die heutige Gesetzgebung hilft den Feuerwehren bei der Rekrutierung und stärkt dem einzelnen Feuerwehrmitglied den Rücken.

Mit dieser Vorlage werden die Feuerwehrleute, die sich für die Allgemeinheit einsetzen und ihre Freizeit opfern, gleich zweimal bestraft und schlechter gestellt: Erstens fallen die 100 Franken weg, und zweitens müssen langfristig bis zu 1 Prozent mehr Steuern bezahlt werden. Das geht nicht. Man setzt sich seit Jahren für die Allgemeinheit ein, ist bereit, zu jeder Tages- und Nachtzeit aufzustehen, besucht Übungen und Kurse und fragt im Ernstfall nicht nach Lohnersatz. An die Gefahren, denen sich Feuerwehrleute aussetzen, denkt die Allgemeinheit selten. Vor zwei Jahren hat der Votant bei einem Schnitzelsilobrand die Gefahren selber hautnah erlebt. Bei einer Explosion wurde er an eine Betonwand geschleudert, und es brannte ihm die Haare an den Händen und im Gesicht ab. An diesem Tag war er froh und dankbar, dass er gesund zu seiner Familie nach Hause gehen konnte. Manchmal fragt man sich schon, ob man als dreifacher Familienvater solche Risiken eingehen soll. Für einen solchen Einsatz wird er mit 35 Franken pro Stunde entschädigt, bei den Übungen erhält er pro Stunde 17.50 Franken. Nimmt man ihm jetzt noch den Vorteil der 100 Franken weg und lässt ihn langfristig ca. 1 Prozent mehr Steuern mitbezahlen, fühle er sich als Feuerwehrmann geohrfeigt.

Der Votant empfiehlt seinen Ratskolleginnen und -kollegen, nicht auf die Revision des Gesetzes einzutreten. Sollte der Rat eintreten, empfiehlt er, der vorberatenden Kommission zu folgen und das Gesetz so zu belassen, wie es ist. Die Feuerwehrkommandanten wissen am besten, was für ihre Truppe am besten ist. Man muss hier nicht gut Bewährtes zerstören. Die Kommandanten setzen sich einstimmig für das Bewährte ein. Wenn eine Veränderung gewünscht wird, soll diese von den Feuerwehren kommen. Der Kantonsrat muss den Feuerwehren nicht etwas Neues aufzwingen, das sie gar nicht wollen. Auch die Gemeinden, die Gemeindepräsidenten und die Feuerwehrleute sind dankbar, wenn das Gesetz so bleibt, wie es ist. Der Kantonsrat soll den Feuerwehren also nicht auf dem Schlauch treten, damit auch in Zukunft junge, motivierte Feuerwehrleute die Feuer löschen.

Vreni Wicky ist sich bewusst, dass sie bei diesem höchst emotionalen Geschäft einen schwierigen Stand hat. An den Anfang ihrer Ausführungen stellt sie den aufrichtigen Dank an alle Feuerwehrdienst leistenden Frauen und Männer. Diese Anerkennung ist ihr als Mitglied der Feuerschutzkommission der Stadt Zug ein echtes Bedürfnis.

Am 26. Juni 2008 haben Alt-Kantonsrat Max Uebelhart und die Votantin die fragliche Motion eingereicht. Damals haben vierzig Mitunterzeichner das Anliegen gestärkt, über die Hälfte der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner sitzen heute noch im Rat, und es wäre gut, sich mit einem kurzen Blick die Namen in Erinnerung zu rufen – Namen über alle Parteigrenzen hinweg. Nun, das war vor sechs Jahren, und heute der Wahlherbst bevor. Da verändert sich die Sichtweise so mancher.

Schon 1994 – die Votantin war damals Mitglied der kantonsrätslichen Kommission zu einer Änderung dieses Gesetzes – wurde dem Kantonsrat von Alt-Regierungsrat

Hanspeter Uster eine Totalrevision des Gesetzes versprochen. Inzwischen sind viele Gesetze revidiert worden oder gar neu entstanden, unter anderem gab es 2007, 2009, 2010 und 2012 Teilrevisionen des Steuergesetzes, grossmehrheitlich zu gunsten juristischer Personen. Daraus resultierten allein für die Stadt Zug Minder-einnahmen von ca. 25 Millionen Franken jährlich – und schon ist das fünfte Revisionspaket in Vernehmlassung. In der gleichen Zeit wurde das Gesetz über die Handänderungsgebühren angepasst, das heisst, es wird nicht mehr nach dem Wert der Liegenschaften verrechnet, sondern nach Aufwand. Auch hier verzichten die Gemeinden auf jährliche Mehreinnahmen. In der Stadt Zug hat dies zur Folge, dass die Einnahmen in diesem Bereich von 2,5 auf 0,7 Millionen Franken gesunken sind, und zwar trotz höheren Fallzahlen als Folge des Zuger Baubooms. Und jetzt diese Hektik bei der Feuerwehr-Ersatzabgabe! Die elf Gemeinden würden zusammen gerade mal 3,3 Millionen Franken weniger einnehmen, was 0,68 Prozent des Steuerertrags aller Gemeinden entspricht. Vom Personalaufwand der Gemeinden spricht niemand: Personalaufwand für die Bearbeitung der Einsprachen, Betreibungen, Telefonate etc. In seiner Vorlage spricht der Regierungsrat auch von den Verwaltungsbeschwerden, welche er zu beurteilen hat, auch hier ohne Bezifferung der Kosten. Der Regierungsrat stützt bei den Verwaltungsbeschwerden jeweils die gemeindlichen Entscheide mit der Begründung, die Feuerwehrpflicht und die Ersatzabgabe seien im Feuerschutzgesetz abschliessend verankert. Dazu komme noch der Solidaritätsgedanke.

Die Ersatzabgaben, welche in allen Gemeinden in die Gemeindekasse fliessen und nicht an die Ausgaben für die jeweilige Feuerwehr gekoppelt sind, sind willkommene Zusatzeinnahmen. Oder – Hand aufs Herz – hat jemand schon einmal erlebt, dass Anschaffungen für die Feuerwehren nicht getätigter oder abgelehnt wurden?

Zum Haushaltsmodell, wie es der Kanton Zug praktiziert, ist zu sagen, dass kein Kanton in der ganzen Schweiz dieses Modell im Gesetz hat. Der Einzug der Ersatzabgabe über das Haushaltsmodell gestaltet sich zudem umständlich und ist administrativ aufwendig. Es ist schwierig festzustellen oder gar zu kontrollieren, wer im Moment in welchem Haushalt lebt.

Faktisch ist die Ersatzabgabe heute eine Nebeneinnahme der Gemeinden. Die Votantin vertritt aber klar die Meinung, dass das Feuerwehrwesen eine klassische Staatsaufgabe ist, welche über die allgemeinen Steuern zu finanzieren ist und zudem in die Autonomie der Gemeinden gehört, die im Kantonsrat ja so oft angerufen wird. «Schlanker Staat, weniger Bürokratie» sieht gedruckt besser aus als gelebt.

Die Votantin kann auch in einem Wahljahr nicht nachvollziehen, dass die Ersatzabgabe eine gesellschaftliche Anerkennung den Feuerwehrleuten gegenüber sein soll, wie es beispielsweise die acht kantonsrälichen Feuerwehrmänner in oder ausser Dienst in der vorberatenden Kommission zum Teil sehr emotional vertreten haben. (In Klammern: Man stelle sich vor, in der Bildungskommission wären von fünfzehn Mitgliedern acht Lehrpersonen.) Vielmehr wäre es wichtig, dass die Gemeinden die Dienstuenden mit neuen, zeitgemässen Modellen belohnen, wie zum Beispiel Vorrang bei gemeindlichen Wohnungen – in der Stadt Zug haben sich für die neuen Wohnungen der Pensionskasse achtzehn Feuerwehrleute gemeldet, mit guten Aussichten, eine dieser Wohnungen zu erhalten –, Reka-Gutscheinen, Vergünstigungen bei öffentlichen Einrichtungen, Jugendförderung durch Jugendfeuerwehren und vieles mehr. Man muss den Mut haben, neue Wege zu gehen. Wie wäre es mit dem Erlass der Fahrzeugsteuern, weil ja viele der Feuerwehrleute auf ein privates Fahrzeug zum Ausrücken angewiesen sind?

Die Votantin hinterfragt diese Solidarität. Solidarität mit wem? Mit den Lehrlingen, Studenten, Alleinerziehenden, Familien am Existenzminimum, *working poor* etc.,

die jährlich 100 Franken hervorzaubern müssen? Oft sind es die Eltern – oder die Sozialämter –, welche während der ohnehin schon teuren Ausbildungszeit ihrer Jugendlichen die Ersatzabgabe zusätzlich bezahlen müssen. Welche Solidarität strebt man da an?

Fazit: Die Votantin ruft den Rat auf, die zeitgemässen Anträge des Regierungsrats zu unterstützen. Die Freiwilligkeit ist seit Jahren Usanz. Noch *nie* ist jemand in irgendeiner Weise zum Feuerwehrdienst gezwungen worden, und wenn die Gemeinden fünf Steuersenkungen für juristische Personen verkraften, verkraften sie auch die Ausfälle der Ersatzabgabe. Und zu Oliver Wandfluh: Die Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgebenden ist in § 324a Abs. 1 OR klar geregelt.

Die Motion verlangt die Aufhebung der Pflicht und der Ersatzabgabe und ruft nicht zu Fusionen oder zur Berufsfeuerwehr auf. Man soll also ruhig bleiben, die gestellten Aufgaben mit der nötigen Sachlichkeit lösen – und auf das Geschäft eintreten.

Die Votantin schliesst mit den Worten der FFZ auf der Weihnachtskarte 2013: «Wer neue Wege gehen will, muss alte Pfade verlassen.»

Karl Nussbaumer gibt seine Interessenbindung bekannt: Er ist Feuerwehrkommandant in der Gemeinde Menzingen und spricht auch im Namen sämtlicher Kommandanten im Kanton Zug. Diese möchten dem Kantonsrat ihre Meinung zur geplanten Aufhebung der Feuerwehrpflicht und der Ersatzabgabe darlegen, dies in der Hoffnung, dass der Kantonsrat im Sinne ihrer Anliegen entscheidet.

Die Feuerwehrkommandanten des Kantons Zug lehnen die Motion von Max Uebelhart und Vreni Wicky entschieden ab. Mit der Aufhebung der Feuerwehrpflicht hätten die Feuerwehren noch viel grössere Probleme, einen akzeptablen Bestand an Feuerwehrangehörigen rekrutieren zu können. Die Feuerwehrpflicht wird heute durch persönlichen Einsatz oder durch die Ersatzabgabe erfüllt. Die Rekrutierung von Feuerwehrangehörigen ist bereits heute eine grosse Herausforderung. Mit der Aufhebung der Feuerwehrpflicht würde sowohl gegenüber möglichen Feuerwehrangehörigen als auch gegenüber Arbeitgebern ein falsches Zeichen gesetzt. Wenn die Freiwilligkeit im Gesetz festgeschrieben würde, hätte dies negative Auswirkungen auf die Rekrutierung und den Bestand der Feuerwehrangehörigen. Nicht nur Landgemeinden haben grössere Probleme bei der Rekrutierung, sondern auch städtische Gemeinden. Wohn- und Arbeitsort sind oft nicht identisch. Dies bedeutet, dass tagsüber viele potenzielle Feuerwehrangehörige auswärts arbeiten. Dadurch ist es bereits heute sehr schwierig, genügend Personen rekrutieren zu können, welche bei einem Einsatz tagsüber verfügbar sind.

Die Ersatzabgabe wirkt sich auch bei der jetzigen Pflichtfeuerwehr positiv auf die Feuerwehrleute aus. Die Leistung der Ersatzabgabe ist eine kleine Anerkennung an die Dienstleistenden. Die Ersatzabgabe ist zudem eine wesentliche Einnahmequelle für die Feuerwehrbudgets; in Menzingen macht sie rund einen Drittels des Jahresbudgets aus. Und es ist anders, als vorhin gehört: Dieser Drittelpflicht kommt – zumindest in Menzingen – in das Feuerwehrbudget. Man muss hier bei der Wahrheit bleiben.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die gesetzliche Feuerwehrpflicht die Rekrutierung von Feuerwehrangehörigen unterstützt. Eine Aufhebung der Feuerwehrpflicht würde die Rekrutierung zusätzlich erschweren. Die Feuerwehren der Gemeinden im Kanton Zug würden durch die Aufhebung an gesellschaftlicher und arbeitsmarktlicher Akzeptanz verlieren. Die Aufhebung hätte auch zur Folge, dass Arbeitnehmer, die Feuerwehrdienst leisten, nicht mehr ohne weiteres für Übungen und Weiterbildungen freigestellt würden. Dies hätte einen qualitativen Verlust bei der Feuerwehrarbeit und einen quantitativen Verlust bei den Angehörigen der Feuer-

wehr zur Folge. Die Angehörigen der Feuerwehr wenden schon jetzt viel Freizeit für Übungen und Weiterbildungen auf, und der Druck auf sie würde massiv steigen, wenn sie noch mehr Freizeit opfern müssten, dies auf Kosten der Familie.

Ebenso ist der emotionale Aspekt der Ersatzabgabe nicht zu vernachlässigen. Wie es der Begriff «Ersatzabgabe» schon sagt, ist der Beitrag ein Ersatz für nicht geleisteten Dienst. Wer Dienst leistet, ist befreit und wird durch diese Abgabe getragen, also ein sehr faires System. Was die Angehörigen der Feuerwehr zum Allgemeinwohl beitragen – sie sind an 365 Tagen während 24 Stunden abrufbar –, wäre eigentlich *viel* mehr wert. Darum sollte diese Wertschätzung erhalten bleiben.

Aus diesen Gründen lehnen die Feuerwehrkommandanten im Kanton Zug die Motion Uebelhart/Wicky ganz entschieden ab und bitten den Rat, zum Wohle der ganzen Bevölkerung so zu stimmen, wie es die Kommission entschieden hat, und alles so zu belassen, wie es ist.

Vreni Wicky hat darauf hingewiesen, dass die Ersatzabgabe für minderbemittelte Personen ein Problem darstelle. Für die Feuerwehr sind alle Leute gleich. Sie pumpt auch bei jenen Leuten den Keller aus, die keine Steuern bezahlen und wenig Geld haben. Auch diese Leute bezahlen die 100 Franken für so eine Dienstleistung sehr gerne.

Hans Christen gibt seine Interessenbindung bekannt: Er hat zwanzig Jahre lang bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ) Feuerwehrdienst geleistet, dies – wie das in der Stadt Zug seit über 130 Jahren üblich ist – ohne Besoldung; man kann also von einem 20-jährigen Benevol-Einsatz sprechen. Anschliessend war der Votant in seiner Funktion als Stadtrat während zehn Jahren Präsident der Feuerschutzkommission. Heute ist er mit der FFZ immer noch sehr verbunden als Obmann der Ehrenmitglieder. Aufgrund dieser Erfahrungen ist ihm das Feuerwehrwesen bestens bekannt.

Als er 1975 als Rekrut in die FFZ eintrat, hatte diese Feuerwehr, die vom Kanton auch als Stützpunktfeuerwehr beauftragt ist, einen Mannschaftsbestand von über 250 Mann. Dieser Bestand hat kontinuierlich auf 170 Mann abgenommen. Dafür gibt es zwei Gründe: Einerseits hat sich das Feuerwehrwesen laufend technisch weiterentwickelt. Die FFZ wie auch die gemeindlichen Feuerwehrkorps sind auf einem hohen Standard ausgerüstet und entsprechend ausgebildet. Andererseits wird es von Jahr zu Jahr schwieriger, neue Mitglieder für die Feuerwehren zu rekrutieren. Die FFZ und auch die gemeindlichen Feuerwehren unternehmen grosse Anstrengungen, damit der Bestand der für den Dienst benötigten Feuerwehrleute eingehalten werden kann. Unter anderem stellt sich die FFZ jährlich an der Zuger Messe mit einem eigenen Stand vor, und bei jedem Neuzuzüger-Apéro präsentiert sie sich den neu zugezogenen Einwohnerinnen und Einwohnern. Das Freizeitangebot für junge Mitbürgerinnen und Mitbürger nimmt ständig zu. Viele scheuen das Engagement, ist doch – wenn man es genau betrachtet – nur der Ein- und Austritt bei der Feuerwehr freiwillig. Diejenigen die für das Gemeinwohl Feuerwehr leisten, machen dies mit grossem Engagement, wofür ihnen allen ein grosser Dank ausgesprochen sei. Wenn eine Zugerin oder ein Zuger sich entschlossen hat, Feuerwehrdienst zu leisten, dann wird sie oder er jährlich Dutzende von Stunden für Übungen und Ernstfalleinsätze während ihrer bzw. seiner Freizeit dafür opfern. Im Jahr 2013 haben die Feuerwehrleute in der Stadt Zug in Übungen und Einsätzen insgesamt 23'000 Stunden freiwilligen und unbesoldeten Dienst geleistet.

Nun wollen die Motionärin Vreni Wicky und der Motionär Max Uebelhart die Ersatzabgabe von jährlich 100 Franken abschaffen, welche diejenigen zu bezahlen haben, die keinen Feuerwehrdienst leisten. Die Abschaffung der Ersatzabgabe

wäre für die Leute, die sich Tag und Nacht für das Gemeinwohl einsetzen, wie eine Ohrfeige. Leider wurde die Motion seinerzeit mit nur einer Ja-Stimme mehr überwiesen, und der Regierungsrat musste eine Vorlage in diesem Sinne verabschieden. Die Gesamteinnahme der Ersatzabgabe deckt bei weitem nicht den Aufwand, den eine Gemeinde für das Feuerwehrwesen aufbringen muss. Bei der Stadt Zug handelte es sich im Jahr 2012 um eine Einnahme von nahezu 850'000 Franken, bei einem Gesamtaufwand von 2,8 Millionen Franken für die Feuerwehr, inklusive Stützpunktfunction. Ehrlicherweise müsste man eigentlich über eine Erhöhung der Ersatzabgabe nachdenken.

Die Ersatzabgabe hat sich bewährt. Diejenigen, die behaupten, dass der Aufwand, den die Gemeinden mit dem Inkasso betreiben müssen, mit dem Ertrag nicht übereinstimme, wissen wohl nicht, wovon sie sprechen. Aus seiner Zeit als Finanzchef der Stadt Zug kann der Votant bestätigen, dass der Aufwand für die Fakturierung und Nachbearbeitung marginal war und auch nie zu einer Erhöhung des Personal- etats geführt hat. Der Votant hat sich auch mit dem heutigen Amtsinhaber darüber unterhalten und die Bestätigung erhalten, dass der Aufwand nach wie vor kein Problem darstelle. Jedes Jahr müsste die Stadt nur etwa zehn bis zwanzig Einsprüchen behandeln, dies bei rund 8400 Rechnungen für die Feuerwehr-Ersatzabgabe, welche die Stadt Zug im Jahr 2012 verschickt hat. Dieser Vergleich bestätigt die Aussage über den Aufwand für das Inkasso.

Es gäbe sehr wahrscheinlich noch mehr Gründe, diese Vorlage abzulehnen. Der Votant ersucht den Rat, nicht auf die Vorlage einzutreten und die Motion als erledigt abzuschreiben. Im Übrigen – dies an die Adresse von Vreni Wicky – müsste der Votant in Hinblick auf die Wahlen der Vorlage eigentlich zustimmen. Auch sind Lehrer, die in kantonsrätslichen Kommissionen mitwirken, zu 100 Prozent bezahlt.

Vroni Straub-Müller ist als Minderheit in einer Minderheitsfraktion gegen die Streichung der Ersatzabgabe und hofft, heute vielleicht der Mehrheit anzugehören. Die Stadt Zug generiert aus der Ersatzabgabe – wie gehört – jährlich einen Beitrag von über 800'000 Franken. Das entspricht ungefähr 30 Prozent des Aufwands für den Feuerwehrbereich. Der Betrag wird zweckgebunden der Kostenstelle Feuerwehr zugewiesen. Eine Überführung der Ersatzabgabe in die regulären Steuern bestraft freiwillige Feuerwehrleute doppelt: Sie würden dann nämlich Feuerwehrdienst leisten und trotzdem – mit den Steuern – einen finanziellen Beitrag entrichten. Es ist sinnvoll, dass der finanzielle Beitrag der Bevölkerung nicht ausschliesslich mit Steuern abgegolten wird. Eine explizite Ersatzabgabe zeigt nämlich auf, dass der Feuerwehrdienst nicht primär durch Staatspersonal, sondern durch motivierte Bürgerinnen und Bürger geleistet wird, dies zum grössten Teil in deren Freizeit. Die Votantin ist überzeugt, dass die vorgesehene Revision falsche Signale setzen und das bewährte und kostengünstige Milizsystem gefährden würde.

Stefan Gisler: Die Abschaffung der Kopfgebühr ist keine Ohrfeige und bestraft niemanden. Es ist auch nicht so dass, Feuerwehrleute mit höheren Steuern etc. bestraft würden. Die kommende Steuergesetzrevision sieht vor, dass Feuerwehrleute künftig ihre Entschädigungen bis zu 5000 Franken von den Steuern absetzen können. Das ist eine echte Wertschätzung und Anerkennung, die der Votant wie alle Entschädigungen für Feuerwehrleute unterstützen wird. Er ist dafür, dass Feuerwehrleuten besser entschädigt werden. Es soll nicht – wie in Baar – geknausert und Einsätze von weniger als einer Stunde Dauer nicht entschädigt werden. Er ist aber dagegen, dass die ganze Bevölkerung eine Kopfgebühr von 100 Franken bezahlen muss.

Pirmin Frei will versuchen, der Diskussion eine neue Note zu geben. Das vorliegende Traktandum steht in keinem Verhältnis zur Emotionalität, mit der diese Diskussion geführt wird. Der Votant weiss, wovon er spricht: In der vorberatenden Kommission stellten sich ihm gefühlte 300 Feuerwehr-Dienstjahre entgegen. Der Kanton Zug geht nicht unter, wenn der Kantonsrat heute die Pflicht und die Abgabe abschafft. Er geht aber auch nicht unter, wenn sie beibehalten werden. Das Schreckgespenst Berufsfeuerwehr, das Oliver Wandfluh an die Wand gemalt hat, ist für den Kanton Zug keine Lösung. Das bestätigt jeder, der etwas von Feuerwehr versteht, so auch der Verband der kantonalen Feuerwehren.

Es empfiehlt sich, Pflicht und Abgabe getrennt zu betrachten. Zuerst zur Pflicht: Die Motionäre und die Regierung wollen mit der Abschaffung der Feuerwehrpflicht für den Kanton Zug kein Experiment. Die Kantone Zürich und Baselstadt kennen die Feuerwehrpflicht nicht mehr, der Kanton Graubünden mit seinen vielen kleinen Gemeinden, hat es – echt föderalistisch – ins Ermessen der Gemeinden gelegt, ob diese eine Pflicht wollen. Fakt ist, dass im Kanton Zug noch nie jemand in die Feuerwehr gezwungen wurde. Fakt ist auch, dass Feuerwehren gute Öffentlichkeitsarbeit leistet. Der Sohn des Votanten liess sich jedenfalls überzeugen und will in die Feuerwehr. Er ist heute zwölfjährig. Ob er dann, wenn er feuerwehrpflichtig ist, noch Feuerwehrdienst leisten kann, ist angesichts der Mobilität der jungen Leute allerdings fraglich.

Es ist – wie gehört – wichtig, dass Leute, die tagsüber vor Ort sind, in der Feuerwehr sind. Dies ist besonders in kleinen Gemeinden mit wenigen Arbeitsplätzen zunehmend schwierig. Hier könnten Gemeinden aber etwas kreativer werden. Warum verbinden sie eine Anstellung bei der Gemeinde nicht mit der Bereitschaft, im Notfall Feuerwehrdienst zu leisten? Zugegeben, gegenüber Arbeitgebern ist die Feuerwehrpflicht ein hilfreiches Argument. Doch reicht dieses Argument allein, um vom liberalen Tugendweg abzuweichen?

Der Votant steht ein für die Abschaffung der Feuerwehrpflicht, vergiesst aber kein Herzblut, wenn der Rat an der Pflicht festhält. Er schlägt deshalb einen Mittelweg vor: Grundsatz soll sein, dass die Gemeinden selber bestimmen können, ob sie eine Pflicht einführen oder nicht. Damit wird den Bedürfnissen der Berggemeinden, insbesondere von Menzingen, Rechnung getragen, aber auch denjenigen der Gemeinden, die keinerlei Probleme haben wie beispielsweise Baar. Der Votant wird in der Detailberatung den entsprechenden Antrag stellen, dafür muss der Rat aber auf die Vorlage eintreten.

Zur Ersatzabgabe: Als Teil der öffentlichen Sicherheit ist Feuerwehr eine klassische öffentliche Aufgabe. Solche Aufgaben müssen nach allgemeinem Staats- und Steuerverständnis durch die allgemeinen Steuern gedeckt werden. Wenn diese nicht reichen, müssen die Steuern erhöht bzw. muss etwas weniger Gewinn ausgewiesen werden – wobei der Votant keineswegs für allgemeine Steuererhöhungen ist, sondern für steuerliche Lauterkeit votiert. Grundsätzlich ist der Staat frei, ob er sich via Steuern oder via Abgaben finanziert, aber nach dem Grundsatz der Einfachheit sollte man keine Mixtur in dem Sinne wählen, dass der Ertrag der Feuerwehrabgabe in die allgemeine Staatskasse fliesst und erst später der Feuerwehr zugewiesen wird. Zu den Argumenten betreffend Aufwand: Interessant ist, dass noch vor der Kommissionssitzung der Aufwand der Gemeinde Baar, um 650'000 Franken Feuerwehrabgaben einzuziehen, mit 20'000 Franken beziffert wurde. Es sind 6500 Briefe, die verschickt werden; allein das Porto macht 25 Prozent aus und steigt noch auf 31 Prozent. Solche Effizienzüberlegungen sollten in dieser Diskussion aber nicht angestellt werden. Man könnte sie nämlich auf die allgemeinen Steuern übertragen, und der Votant hätte durchaus Vorstellungen, wie man die heute

hundert kantonalen Steuerkommissäre auf fünf reduzieren könnte: Man müsste das Geld einfach bei den Reichen holen. Aber das kann es nicht sein.

Es geht auch ein bisschen um Glaubwürdigkeit. Die SVP Baar hat in der Budget-Gemeindeversammlung 2013 den Antrag gestellt, den Sachaufwand der Gemeinde pauschal um 5 Prozent zu senken. Das wäre das x-Fache des Einnahmeverlustes von 650'000 Franken gewesen, für die Gemeinde- und Kantonsrat Oliver Wandfluh hier so vehement kämpft. Und an die Bürgerlichen im Saal: In Bälde beginnt der Wahlkampf, und die Bürgerlichen werden gegen Bürokratie und für einen schlanken Staat plädieren. Wollen sie wirklich den Linken auf dem Tablett die Munition präsentieren, um sich im Herbst argumentativ abschiessen zu lassen? Der Votant bittet hier um etwas Vorsicht.

Ein Wort noch zu den Feuerwehren: Auch der Votant dankt allen Feuerwehrleuten und freut sich über jedes Dankeswort, das ihnen ausgesprochen wird. Er selbst blickt als Offizier auf rund 1100 Militärdiensttage zurück. Für die unzähligen Vorbereitungsstunden, auch zwischen 2 und 3 Uhr morgens, wird er in gut einem Jahr vom Sicherheitsdirektor ein Sackmesser erhalten, mit dem besten Dank. Er freut sich darauf und beklagt sich keineswegs, aber man sollte das auch sehen. Feuerwehrleute haben aber mehr verdient als das Gefühl, etwas nicht zahlen zu müssen, das andere zahlen. Sie verdienen eine anständige Entschädigung, die es ihnen beispielsweise erlaubt, ihre Familien nach einem Einsatz zu einem guten Nachtessen einzuladen. Sollte die Feuerwehrabgabe heute abgeschafft werden, wird sich der Votant dafür einsetzen, dass die Feuerwehrleute richtig entschädigt werden. Der Votant hält auch deutlich fest, dass die Feuerwehrabgabe ungerecht ist. Baar nimmt damit 650'000 Franken ein und gibt für seine Feuerwehr rund 1,15 Millionen Franken aus; es werden also rund 60 Prozent der Kosten durch die Abgabe gedeckt. In Menzingen kostet die Feuerwehr 300'000 Franken, die Abgabe erbringt 100'000 Franken, also 30 Prozent der Kosten. Um diese Ungerechtigkeit zu beheben, stellt der Votant in der Detailberatung den vermittelnden Antrag, dass Gemeinden frei über eine Feuerwehrabgabe und deren Höhe entscheiden können. Letztlich ist es dem Votanten egal, wie sich der Kantonsrat entscheidet. Der Rat sollte aber ein bisschen politisch lauter sein.

Oliver Wandfluh muss zu zwei, drei Falschaussagen Stellung nehmen. Dass seinen Vorredner das Ergebnis letztlich nicht interessiert, tut ihm leid. Sämtliche Feuerwehrkommandanten und zehn Gemeindepräsidenten vertreten eine klare Meinung, es gibt kein Problem in der Bevölkerung, und trotzdem machen gewisse Votanten daraus ein Problem. Verschiedene Votanten haben in die gemeindlichen Buchhaltungen Einblick nehmen können, und auch sie haben bestätigt, dass alle Argumente für eine Änderung des Bestehenden nichtig sind. Die Ersatzabgabe *ist* fair, ob Student oder Normalo oder Sozialhilfeempfänger; der Christbaum brennt bei jedem gleich, ob reich oder arm.

Bezüglich der Erhöhung der Entschädigung macht der Votant seinem Vorredner den Vorschlag, sich in Horgen beim dortigen Feuerwehrkommandanten zu melden. Dort haben die Feuerwehrleute ab der ersten Minute 98 Franken Stundenlohn. Das führt aber zum Problem, dass Feuerwehrleute bei Einsätzen tagsüber mehr verdienen können als bei ihrem Arbeitgeber. Die Feuerwehrleute im Kanton Zug diskutieren nicht über höhere Entschädigungen, über die unterschiedlichen Ansätze in den verschiedenen Gemeinden oder darüber, dass die erste Stunde gratis ist. Sie verstehen ihre Leistung als Dienst an der Bevölkerung.

Auch in Baar gehören die 650'000 Franken aus der Ersatzabgabe klar ins Budget der Feuerwehr. Und bezüglich steuerlichem Abzug von 5000 Franken: Das ist wun-

derbar, betrifft in Baar aber nur acht bis zehn Offiziere; die übrigen 125 Feuerwehrleute kommen nie auf eine Entschädigung von 5000 Franken im Jahr, haben also keine Steuererleichterung. Schliesslich: Die 31'000 Franken Aufwand in Zusammenhang mit der Ersatzabgabe sind Fakt, auch wenn der Votant vielleicht mal von 20'000 Franken gesprochen hat. Und zum Letzten: Eine Berufsfeuerwehr ist nicht einfach eine Mär. Auch der Präsident des zugerischen Feuerwehrverbands hat das betreffende Schreiben unterzeichnet und ist derselben Meinung wie alle anderen Kommandanten.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** hält fest, dass sich der Regierungsrat in den beiden Vorlagen klar und deutlich geäussert hat. Dass eine Berufsfeuerwehr eingeführt werden könnte, ist nicht die Meinung der Regierung, Sie hat aber ausgeführt, dass die Gemeinden, wenn die Pflicht wegfällt, kein Druckmittel mehr haben und allenfalls vermehrt zu Anstellungsverhältnissen übergehen müssten. Aber weder der Sicherheitsdirektor noch die Gebäudeversicherung noch das Amt für Feuerschutz haben für den Kanton Zug je von einer Berufsfeuerwehr gesprochen. In der Nachwuchsförderung im Übrigen wird bei den Zuger Feuerwehren – im Gegensatz zu anderen Kantonen – gut gearbeitet.

Auch der Sicherheitsdirektor plädiert für eine grosse Gemeindeautonomie. Aber macht es hier Sinn, dass jede Gemeinde selber legiferen muss? Natürlich ist das Feuerwehrwesen zu hundert Prozent Aufgabe der Gemeinde, aber es ist wohl wenig sinnvoll, den Entscheid den Gemeinden zu übertragen, nur weil der Kantonsrat nicht entscheiden will. So oder so macht es der Kantonsrat dem Regierungsrat mit dieser Vorlage nicht einfach: Die Regierung kommt mit einer klaren Meinung und einem klaren Antrag in den Kantonsrat, dieser aber sagt nein, weist die Vorlage zurück und verlangt Änderungen; also kommt der Regierungsrat mit einem neuen Antrag – und wieder sagt die vorberatende Kommission nein. Es ist dazu zu sagen, dass der Regierungsrat auch mit dem Antrag der Kommission gut leben kann.

EINTRETENSBESCHLUSS

- Der Rat beschliesst mit 31 zu 26 Stimmen, nicht auf die Vorlage einzutreten.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass noch über den separaten Antrag betreffend Erledigung der Motion von Max Uebelhart und Vreni Wicky betreffend Aufhebung der Feuerwehrpflicht und der Ersatzabgabe vom 26. Juni 2008 (Vorlage 1699.1 - 12792) zu befinden ist. Regierungsrat und Kommission beantragen, diese Motion als erledigt abzuschreiben.

Vreni Wicky hat eine Frage: Der Kantonsrat hat Nichteintreten beschlossen, es liegt aber eine überwiesene Motion vor. Muss der Regierungsrat das Geschäft nicht nochmals vor den Kantonsrat bringen?

Der **Vorsitzende** hält fest, dass keine Rückweisung erfolgte, sondern Nichteintreten beschlossen wurde. Es gibt auch keinen Antrag, die Motion nicht abzuschreiben.

- Der Rat schreibt die Motion Uebelhart/Wicky ohne Abstimmung als erledigt ab.

Damit ist dieses Geschäft abgeschlossen.

1145 Nächste Sitzung

Donnerstag, 28. August 2014 (Ganztagessitzung)

Der Vorsitzende wünscht allen Ratsmitgliedern eine erholsame Sommerpause.